

ZÜSSOWER AMTSBLATT

AMTLICHES BEKANNTMACHUNGSBLATT DES AMTES ZÜSSOW

mit der amtsangehörigen Stadt Gützkow und den Gemeinden
Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Karlsburg, Klein Bünzow,
Kölzin, Lühhmannsdorf, Murchin, Rubkow, Schmatzin,
Wrangelsburg, Ziethen und Züssow



Jahrgang 8

Mittwoch, den 14. März 2012

Nummer 03



*Das Haus der Gemeinde in Karlsburg wurde
in den Jahren 2010 und 2011 mit Fördermitteln
des Wirtschaftsministeriums und aus dem
LEADER-Programm umfangreich saniert.*

Inhaltsverzeichnis

Informationen aus dem Amt

1. Öffnungszeiten des Amtes	2
2. Sprechzeiten des Amtsvorstehers und der Bürgermeister	2
3. Erreichbarkeit der Mitarbeiter des Amtes	3
4. Öffnungszeiten der Bibliotheken	5
5. Sitzungstermine	5
6. Grabstellenaufruf	5

Amtliche Bekanntmachungen

1. Beschlüsse des Amtsausschusses Züssow vom 28.02.2012	5
2. Beschlüsse der Gemeindevertretung Bandelin vom 30.01.2012	8
3. Beschlüsse der Gemeindevertretung Gribow vom 15.02.2012	9
4. Bekanntmachung der Gemeinde Gribow: Teileinziehung einer Straße	10
5. Beschlüsse der Gemeindevertretung Groß Kiesow vom 20.02.2012	10
6. Bekanntmachung der Gemeinde Groß Kiesow: Teileinziehung einer Straße	11
7. Beschlüsse der Stadtvertretung Gützkow vom 02.02.2012	12
8. Beschlüsse der Gemeindevertretung Karlsburg vom 27.02.2012	16
9. Beschlüsse der Gemeindevertretung Klein Bünzow vom 13.02.2012	19
10. Nutzung des Jugendklubs in Ramitzow	19
11. Beschlüsse der Gemeindevertretung Lühmansdorf vom 01.03.2012	19
12. Beschlüsse der Gemeindevertretung Züssow vom 16.02.2012	22
13. Bekanntmachung Bebauungsplan Mühlenberg Züssow	23

Wir gratulieren

1. Geburtstage April	24
----------------------	----

Schule

1. Grundschule Züssow - Ferienspiele	26
--------------------------------------	----

Kultur und Sport

1. Kleidermarkt in Ranzin	28
2. Flohloh	28
3. Vortrag „Insekten sammeln - nur eine Marotte oder doch eine Wissenschaft?“	28
4. Einladung zur Mitgliederversammlung des SV Gützkow e. V.	28
5. Veranstaltungshinweise für Gützkow	28
6. Osterfeuer in Karlsburg	28
7. Osterfeuer in Ranzin	28
8. Veranstaltungen der Ortsgruppe der Volkssolidarität Karlsburg	29

Kirchennachrichten

1. Nachrichten der Kirchengemeinde Züssow - Zarnekow - Ranzin	29
2. Nachrichten der Kirchengemeinden Groß Bünzow - Schlatkow - Ziethen	30
3. Kirchenbote	33

Informationen

1. Sommer-Ökolager in Sassen	35
2. Sommer-Ökolager in Koserow	35
3. Soziale Beratung, Caritas Anklam	35
4. Freiwilligenzentrum Anklam	35
5. DRK-Kreisverband informiert	36
6. Ver- und Entsorgungsgesellschaft des Landkreises OVP mbH: Abfuhr der Hausmüllbehälter	36
7. Information zu den Wertstoffbehältern im Ort Schlatkow	36

Die nächste Ausgabe des

Züssower Amtsblattes

erscheint am

Mittwoch, dem 11. April 2012

Annahmeschluss (Posteingang im Verlag) für redaktionelle Beiträge und Anzeigen ist der 30.03.2012

Abgabetermin für Beiträge und Veranstaltungshinweise (letzter Abgabetermin im Amt Züssow, Zentrale Dienste) ist der 28.03.2012

Informationen aus dem Amtsbereich

Öffnungszeiten des Amtes Züssow

Bürgerbüros Gützkow, Ziethen und Züssow

Dienstag	8:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	8:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	8:00 - 12:00 Uhr

Sprechzeiten der Wohngeldstelle/Übernahme Elternbeiträge Kita im Bürgerbüro Ziethen:

Dienstag	8:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	8:00 - 12:00 Uhr
Tel.-Nr.	038355 643-325

Sprechzeiten der Wohngeldstelle/Übernahme Elternbeiträge Kita im Bürgerbüro Züssow:

Donnerstag	8:00 - 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr
Tel.-Nr.	038355 643-115

Sprechzeiten des Amtsvorstehers

Sprechzeiten

Amtsvorsteher:	Rolf Warkus
Sprechzeiten in Gützkow	Donnerstag 10:00 - 12:00 Uhr
Sprechzeiten in Ziethen	Donnerstag 14:00 - 16:00 Uhr
Sprechzeiten in Züssow	Dienstag und Donnerstag nach telefonischer Vereinbarung (038355 6430)

Sprechzeiten der Bürgermeister:

Gemeinde Bandelin

Bürgermeisterin:	Jana von Behren
Sprechzeiten:	Donnerstag 19:00 - 20:00 Uhr Gemeindebüro, Neue Str. 2, 17506 Bandelin

Gemeinde Gribow

Bürgermeister: Jörg-Hagen Tambach
Sprechzeiten: Es kann jederzeit angerufen werden.

Gemeinde Groß Kiesow

Bürgermeister: Jürgen Wohlers
Sprechzeiten: nach Vereinbarung unter
 Tel.-Nr.: 038355 12650

Gemeinde Groß Polzin

Bürgermeister: Silvio Grabowski
Sprechzeiten: 1. und 3. Donnerstag
 im Monat 17:00 - 18:00 Uhr
 in der Bauernstube im
 Gutshaus Groß Polzin

Stadt Gützkow

Bürgermeister: Joachim Otto
Sprechzeiten: Dienstag 16:00 - 18:00 Uhr

Gemeinde Karlsburg

Bürgermeister: Rolf Warkus
Sprechzeiten: Dienstag 17:00 - 18:00 Uhr
 Haus der Gemeinde,
 Schulstr. 27 a,
 17495 Karlsburg
 Tel.-Nr.: 038355 61388

Gemeinde Klein Bünzow

Bürgermeister: Karl Jürgens
Sprechzeiten: jeden 1. Dienstag im Monat
 von 16:00 - 17:00 Uhr
 im Gemeindezentrum,
 Bahnhof 35, Klein Bünzow
 es kann jederzeit angerufen
 werden:
 Handy-Nr.: 0171 2445637

Gemeinde Kölzin

Bürgermeisterin: Jutta Dinse
Sprechzeiten: mit vorheriger
 Terminabsprache

Gemeinde Lühhmannsdorf

Bürgermeisterin: Esther Hall
Sprechzeiten: Dienstag 17:00 - 18:00 Uhr
 im Gemeindezentrum,
 Giesekehäger Reihe 33,
 17495 Lühhmannsdorf
 Tel. 038355 12918

Gemeinde Murchin

Bürgermeister: Peter Neumann
Sprechzeiten: Dienstag 17:00 - 18:00 Uhr
 Gemeindebüro Murchin,
 Dorfstr. 50

Gemeinde Rubkow

Bürgermeister: Manfred Höcker
Sprechzeiten: Montag 17:00 - 18:00 Uhr
 Gemeindebüro Rubkow

Gemeinde Schmatzin

Bürgermeister: Dr. Klaus Brandt
Sprechzeiten: jeden 1. und 3. Dienstag
 im Monat 15:00 - 16:30 Uhr
 Gemeindebüro im Gutshaus
 Schlatkow

Gemeinde Wrangelsburg

Bürgermeister: Andreas Juds
Sprechzeiten: Freitag 16:00 - 18:00 Uhr
 Ginsterweg 18
 Tel.: 038355 68959
 Fax: 038355 689936

Gemeinde Ziethen

Bürgermeister: Eckhard Moede
Sprechzeiten: jeden 1. und letzten Montag im
 Monat von 16:00 - 17:30 Uhr
 Uhr oder nach vorheriger
 telefonischer Vereinbarung
 Gemeindebüro Ziethen

Gemeinde Züssow

Bürgermeister: Hans-Dieter Hein
Sprechzeiten: jeden 1. und 3. Dienstag im
 Monat von 17:00 - 18:00 Uhr
 Gemeinderaum Schulstr. 1,
 17495 Züssow

Erreichbarkeit der Mitarbeiter des Amtes Züssow

	Name	Telefon-Nr.	
Amtsvorsteher	Rolf Warkus nach Vereinbarung Di. u. Do.	038355 643-0	
Sitz: 17495 Züssow, Dorfstraße 6, Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow	Gütkow Do., 10:00 - 12:00 Uhr Ziethen Do., 14:00 - 16:00 Uhr	038355 643-220 038355 643-315	r.warkus@amt-zuessow.de
Leitender Verwaltungsbeamter (LVB) Sitz: 17495 Züssow, Dorfstraße 6, Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow			
LVB Sekretariat, Vorzimmer Amtsvorsteher und LVB	Eckhart Stöwhas Nadine Beutel	038355 643-0 038355 643-160	e.stoewhas@amt-zuessow.de n.beutel@amt-zuessow.de
Stabsstelle: Strukturentwicklung, Wirtschaftsförderung, Regionalmarketing, Förderung; Agenda 21, Tourismus, Partnerschaften Sitz: 17495 Züssow, Dorfstraße 6 Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow	Bärbel Sydow	038355 643-121	b.sydw@amt-zuessow.de

	Name	Telefon-Nr.	
Stabsstelle: Zentrale Steuerung und Controlling			
Sitz: 17495 Züssow, Dorfstraße 6			
Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow			
	Regina Kloker	038355 643-110	r.kloker@amt-zuessow.de
Fachbereich Zentrale Dienste			
Sitz: 17495 Züssow, Dorfstraße 6			
Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow			
Leitung des Fachbereiches durch LVB	Eckhart Stöwhas	038355 643-0	e.stoewhas@amt-zuessow.de
SGL Kommunales und Wahlen/Amtsblatt	Heike Maier	038355 643-120	h.maier@amt-zuessow.de
Sitzungsdienst	Monika Mahnke	038355 643-112	m.mahnke@amt-zuessow.de
Sitzungsdienst	Petra Gorklo	038355 643-162	p.gorklo@amt-zuessow.de
SGL Organisation, Personal	Sibylle Gurr	038355 643-117	s.gurr@amt-zuessow.de
Sonstige Zentrale Dienste			
Personalverwaltung,	Corinna Winkler	038355 643-114	c.winkler@amt-zuessow.de
Personalabrechnung			
Informationstechnik/Datenschutz	Alexander Schuricke	038355 643-123	a.schuricke@amt-zuessow.de
Informationstechnik/Datenschutz	André Habeck	038355 643-123	a.habeck@amt-zuessow.de
Fachbereich Finanzen			
Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 a			
Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow			
Leitung des Fachbereiches	Charlotte Peters	038355 643-321	c.peters@amt-zuessow.de
Haushaltswesen/Beiträge	Kristian Kraffzig	038355 643-313	k.kraffzig@amt-zuessow.de
Haushaltswesen/Abgaben	Astrid Ploetz	038355 643-322	a.ploetz@amt-zuessow.de
Abgaben	Ilona Morgenstern	038355 643-312	i.morgenstern@amt-zuessow.de
Abgaben/Vollstreckung	Oliver Krüger	038355 643-337	o.krueger@amt-zuessow.de
Geschäftsbuchhaltung	Ute Turski	038355 643-342	u.turski@amt-zuessow.de
Kassenleitung	Elke Henkel	038355 643-319	e.henkel@amt-zuessow.de
Kasse/Geschäftsbuchhaltung	Martina Schlotmann	038355 643-318	m.schlotmann@amt-zuessow.de
Buchhaltung/Kasse	Regina Streeck	038355 643-338	r.streeck@amt-zuessow.de
Vollstreckung	Waltraut Vorbau	038355 643-332	w.vorbau@amt-zuessow.de
Vollstreckung/Geschäftsbuchhaltung	Mandy Braun	038355 643-336	m.braun@amt-zuessow.de
Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement			
Sitz: 17506 Gützkow, Pommersche Str. 27			
Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow			
Leitung des Fachbereiches	Ronny Saß	038355 643-218	r.sass@amt-zuessow.de
SB Bauleitplanung	Dorit Brummund	038355 643-216	d.brummund@amt-zuessow.de
SB Tiefbau	Karin Jürgens	038355 643-227	k.juergens@amt-zuessow.de
SB Straßenwesen	Mathias Gebhardt	038355 643-217	m.gebhardt@amt-zuessow.de
SB Hochbau, Flurstücksverwaltung	Sabine Muschter	038355 643-215	s.muschter@amt-zuessow.de
SB Gebäude-/Grundstücksmanagement	Marina Klüber	038355 643-213	m.klueber@amt-zuessow.de
SB Gebäude-/Grundstücksmanagement	Annette Köhler		
Vertretung:	Katrin Berndt	038355 643-226	k.berndt@amt-zuessow.de
SB Friedhofsverwaltung und	Karina Eberhardt	038355 643-229	k.eberhardt@amt-zuessow.de
SB Gebäude-/Grundstücksmanagement			
Fachbereich Bürgerdienste			
Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 a			
Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow			
Leitung des Fachbereiches	Doris Baumgardt	038355 643-335	d.baumgardt@amt-zuessow.de
SB Bürgerbüro			
Gützkow/Einwohnermeldeamt/Gewerbeamt	Hannelore Peters	038355 643-223	h.peters@amt-zuessow.de
SB Bürgerbüro			
Ziethen/Einwohnermeldeamt/Gewerbeamt	Marianne Mauritz	038355 643-324	m.mauritz@amt-zuessow.de
SB Bürgerbüro			
Züssow/Einwohnermeldeamt/Gewerbeamt	Petra Zeising	038355 643-127	p.zeising@amt-zuessow.de
SB Wohngeld/Übernahme Elternbeiträge Kita	Roswitha Kramber		r.kramber@amt-zuessow.de
__ dienstags und freitags in Ziethen		038355 643-325	
donnerstags in Züssow		038355 643-115	
in Gützkow nach Vereinbarung		038355 643-219	
SB Öffentliche Ordnung und Sicherheit,			
Baumschutz	Wilfried Ebert	038355 643-330	w.ebert@amt-zuessow.de
SB Brandschutz, Wild- und Jagdschaden	André Reichel	038355 643-331	a.reichel@amt-zuessow.de
SB Standesamt/Namensänderung			
Kultur, Jugend, Sport, Senioren	Hannelore Denz	038355 643-326	h.denz@amt-zuessow.de
SB Standesamt/Namensänderung			
Kultur, Jugend, Sport, Senioren	Gisela Kuhse	038355 643-327	g.kuhse@amt-zuessow.de
SB Standesamt/Übernahme Elternbeiträge	Diana Illig	038355 643-344	d.illig@amt-zuessow.de
SB Schulverwaltung/Kita	Iris Kejla	038355 643-311	i.kejla@amt-zuessow.de
Faxanschluss Gützkow		038353 611-10	
Faxanschluss Ziethen		03971 2081-20	
Faxanschluss Züssow		038355 643-99	
E-Mail			info@amt-zuessow.de

Öffnungszeiten der Bibliothek in Gützkow

Liebe Leserinnen und Leser,
die Öffnungszeiten für die Bibliothek in Gützkow haben sich geändert!

Montag	07:30 - 12:15 Uhr und 12:45 - 17:00 Uhr
Dienstag	10:15 - 12:15 Uhr und 12:45 - 15:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	07:30 - 10:15 Uhr
Freitag	07:30 - 13:00 Uhr

Öffnungszeiten der Bibliothek in Karlsburg

Dienstag	17:00 - 18:00 Uhr	im Haus der Gemeinde in Karlsburg
----------	-------------------	--------------------------------------

Öffnungszeiten der Bibliothek in Züssow

Änderung der Öffnungszeiten:

Die Bibliothek in Züssow hat ab Januar 2012 monatlich nur noch einen Tag für 2 Stunden geöffnet!

Die Termine werden im Amtsblatt und als Aushang am Gemeinderaum mitgeteilt.

Nächste Termine:

Donnerstag, den 15.03.2012 von 15:00 Uhr - 18:00 Uhr

Donnerstag, den 19.04.2012 von 15:00 Uhr - 18:00 Uhr

Die Bibliothek befindet sich im alten Schulgebäude in Züssow/Gemeinderaum.

Sitzungstermine

19.03.2012	Gemeindevertretung Karlsburg
20.03.2012	Amtsausschuss Züssow
22.03.2012	Gemeindevertretung Bandelin
28.03.2012	Gemeindevertretung Kölzin
29.03.2012	Stadtvertretung Gützkow
29.03.2012	Gemeindevertretung Züssow

Die Bekanntgabe der Tagesordnung und des Sitzungs-ortes erfolgen entsprechend der Hauptsatzungen an den Bekanntmachungstafeln.

Grabstellenaufruf für die kommunalen Friedhöfe in den Gemeinden des Amtsbereiches Züssow

Alle **Erdwahlgrabstätten**, die vor dem 31.12.1981 erworben wurden, für die das Nutzungsrecht nicht verlängert wurde und auf denen nach dem 31.12.1981 keine Erdbeisetzung bzw. nach dem 31.12.1991 keine Urnenbeisetzung stattfand, werden als ausgelegen aufgerufen.

Diese Grabstellen können laut Friedhofssatzung eingeebnet werden.

Bitte melden Sie schriftlich oder persönlich die beabsichtigte Einebnung von Grabstellen im Amt Züssow (Bürgerbüro Gützkow) an.

Für Erdwahlgrabstätten, für die nach Ablauf des 30-jährigen Nutzungsrechts die Wiederverleihung des Nutzungsrechts für weitere Jahre gewünscht wird oder für die auf Grund der noch nicht abgelaufenen Ruhezeit eine Verlängerung des Nutzungsrechts erforderlich ist, muss entsprechend der geltenden Friedhofssatzung eine Gebühr gezahlt werden.

Bitte teilen Sie vor Ablauf der Ruhezeit der Grabstelle mit, ob Sie ein Nutzungsrecht wiederverliehen bekommen möchten.

Urnenwahlgrabstellen, die vor dem 31.12.1991 erworben wurden, für die das Nutzungsrecht nicht verlängert wurde und auf denen nach dem 31.12.1991 keine Urnenbeisetzung stattfand, werden ebenfalls als ausgelegen ausgerufen.

Diese Grabstellen können laut Friedhofssatzung eingeebnet werden.

Im Übrigen gelten die Regelungen für Erdwahlgrabstellen.

Kontakt: Frau Eberhardt (Tel. 038355 643-229)

Anschrift: Amt Züssow, Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Amtliche Bekanntmachungen

Amt Züssow

Beschlüsse des Amtsausschusses vom 28.02.2012

Öffentlicher Teil:

Wahl eines 2. Stellvertreters für den Amtsvorsteher mit Wirkung vom 01.01.2012

Der Amtsausschuss wählt für die Dauer der Wahlperiode Herrn Dr. Klaus Brandt zum 2. Stellvertreter des Amtsvorstehers.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Hauptsatzung des Amtes Züssow - Hinweise der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern - Greifswald

Der Amtsausschuss beschließt die Hauptsatzung des Amtes Züssow.

Hauptsatzung des Amtes Züssow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVBl M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 28.02.2012 die folgende Neufassung der Hauptsatzung des Amtes Züssow erlassen:

§ 1**Name/Gebiet/Dienstsiegel**

(1) Das Amt trägt den Namen Amt Züssow.

(2) Die amtsangehörigen Gemeinden sind:

Stadt Gützkow, Gemeinde Bandelin, Gemeinde Gribow, Gemeinde Groß Kiesow,

Gemeinde Groß Polzin, Gemeinde Karlsburg, Gemeinde Klein Bünzow,

Gemeinde Kölzin, Gemeinde Lühhansdorf, Gemeinde Murchin, Gemeinde Rubkow,

Gemeinde Schmatzin, Gemeinde Wrangelsburg, Gemeinde Ziethen, Gemeinde Züssow

(3) Das Amt Züssow führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel, mit dem Wappenbild des Landesteiles Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und die Umschrift AMT ZÜSSOW • LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD

(4) Der Gebrauch des Dienstsiegels wird in der Siegelordnung des Amtes geregelt.

§ 2**Amtsausschuss**

(1) Der Amtsausschuss besteht entsprechend § 132 KV M-V aus den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und den weiteren Mitgliedern. Die Bürgermeister werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihren Stellvertreter im Amt vertreten. Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses werden durch einen Stellvertreter vertreten.

(2) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind grundsätzlich öffentlich.

In folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen:

1. Einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
2. Grundstücksgeschäfte,
3. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
4. Vergabe von Aufträgen.
5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Abschlussberichts

Der Amtsausschuss kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 5 in öffentlicher Sitzung behandeln.

In nicht in Ziffer 1 - 5 aufgeführten Fällen ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

(3) Anfragen von Mitgliedern des Amtsausschusses sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung beim Amtsvorsteher eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung des Amtsausschusses sollen, soweit sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 3**Ausschüsse**

(1) Der Amtsausschuss bildet entsprechend § 136 KV M-V die folgenden beratenden Ausschüsse:

a) Kultur-, Sozial- und Schulausschuss

Aufgaben:

- Koordinierung der Tätigkeiten im Bereich Kultur, Sport und Soziales
- Schulentwicklungsplanung
- Betreuung der Schuleinrichtungen

Der Kultur-, Sozial- und Schulausschuss setzt sich aus 4 Amtsausschussmitgliedern und 3 sachkundigen Einwohnern zusammen.

b) Rechnungsprüfungsausschuss entsprechend § 136 Abs. 3 KV M-V

Aufgaben:

- Begleitung der Haushaltsführung des Amtes und Prüfung der Jahresrechnung des Amtes
- Darüber hinaus nimmt er für die amtsangehörigen Gemeinden die ihm durch Hauptsatzung der Gemeinden oder Vertrag übertragenen Aufgaben der Prüfung der Jahresrechnung wahr.

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 7 Amtsausschussmitgliedern.

(2) Bei Bedarf bildet der Amtsausschuss zeitweilige Ausschüsse. In den Beschluss zur Bildung eines zeitweiligen Ausschusses sind Dauer, Zusammensetzung und Aufgabengebiet aufzunehmen sowie zu regeln, ob neben einer Mehrheit von Ausschussmitgliedern sachkundige Einwohner berufen werden.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(4) Im Fall der Verhinderung werden Ausschussmitglieder nicht vertreten.

§ 4**Amtsvorsteher**

(1) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Amtsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 134 Abs. 2 Satz 1 bis 3 KV M-V in Verbindung mit § 22 KV M-V dem Amtsausschuss vorbehalten sind.

(2) Der Amtsvorsteher trifft Entscheidungen nach § 134 Abs. 2 Satz 3 KV M-V i. V. m. § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. im Rahmen der dortigen Nr. 1 (Genehmigung von Verträgen nach § 38 Abs. 6 Satz 6 und 7 und § 39 Abs. 2 Satz 11 und 12 KV M-V) bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 2.500,00 EUR, sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 500,00 EUR der Leistungsrate,
2. im Rahmen der dortigen Nr. 2 Zustimmungen zu überplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt unterhalb der Wertgrenze von 1.000,00 EUR, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt unterhalb der Wertgrenze von 500,00 EUR je Einzelfall.

(3) Der Amtsvorsteher entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach VOL bis zu einer Wertgrenze von 15.000,00 EUR und nach VOB bis zu einer Wertgrenze von 30.000,00 EUR im Rahmen der bewilligten Haushaltsmittel.

(4) Der Amtsvorsteher entscheidet über die Vergabe der im Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres genehmigten Kredite des Amtes bis zu einer Wertgrenze von 150.000,00 EUR.

(5) Der Amtsvorsteher entscheidet in allen Personalangelegenheiten der Arbeiter aller Lohngruppen und der Angestellten und Beamten, außer des Leitenden Verwaltungsbeamten und der Fachbereichsleiter einschließlich über Einstellung und Kündigung unter Beachtung der gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen.

(6) Über die in den Absätzen 1 bis 5 festgelegten Entscheidungsbefugnisse hat der Amtsvorsteher den Amtsausschuss auf der folgenden Sitzung zu unterrichten.

§ 5**Rechte der Einwohner**

(1) Der Amtsvorsteher unterrichtet die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten des Amtes und über Planungen und Vorhaben, die vom Amt oder auf seinem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden. Zu diesem Zweck beruft er mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen eine Versammlung der Einwohner ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Gemeinden und Ortsteile durchgeführt werden. In diesem Fall sind die Zeit und der Ort der Einwohnerversammlung mit dem betreffenden Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinde abzustimmen.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die dem Amt nach § 127 Abs. 4 KV M-V übertragen worden sind, sollen dem Amtsausschuss in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Amtsausschusssitzung an den Amtsausschuss, an einzelne Mitglieder des Amtsausschusses und an den Amtsvorsteher Fragen zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei auch auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzungen der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(4) Der Amtsvorsteher ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Amtsausschusssitzung über wichtige Angelegenheiten des Amtes zu berichten.

§ 6**Verpflichtungserklärungen**

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel können Verpflichtungserklärungen des Amtes nach § 143 Abs. 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen bis zu monatlich 1.000,00 EUR, vom Amtsvorsteher allein oder durch einen von ihm Beauftragten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

§ 7**Verwaltung**

Das Amt Züssow unterhält an seinem Amtssitz in Züssow, Dorfstraße 6 eine eigene Verwaltung sowie Bürgerbüros in Gützkow, Pommersche Str. 27, Ziethen, Dorfstraße 68 A und Züssow, Dorfstraße 6.

§ 8**Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Der Amtsausschuss bestellt für die Dauer der Wahlperiode des Amtsausschusses eine Gleichstellungsbeauftragte. Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen nicht gebunden; sie unterliegt aber der Dienstaufsicht des Amtsvorstehers.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Amt Züssow beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern;
 2. Initiativen zur Verbesserung der Situationen der Frauen im Amt;
 3. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit.
- (3) Der Amtsvorsteher hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Vorschläge, Bedenken und Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Antrag das Wort zu erteilen.

§ 9**Entschädigungen**

(1) Der Amtsvorsteher erhält nach Maßgabe der geltenden Entschädigungsverordnung eine funktionsbezogene monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 970,00 EUR.

(2) Den Stellvertretern des Amtsvorstehers wird nach Maßgabe der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Amtsvorstehers je nach Dauer der Vertretung eine entsprechende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/30 der Aufwandsentschädigung des Amtsvorstehers pro Tag der Vertretung gewährt.

(3) Die Mitglieder des Amtsausschusses, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter und die Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der geltenden Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 EUR pro Sitzung. Vorsitzende der Ausschüsse und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der geltenden Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 EUR.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält nach Maßgabe der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 130,00 EUR.

§ 10**Veröffentlichungen/Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Amtes Züssow erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Amtes Züssow unter „www.amt-zuessow.de“. Das Ortsrecht ist über den Link/den Button „Bekanntmachungen“ zu erreichen.

(2) Beim Amt Züssow, Dorfstraße 6, in 17495 Züssow kann jedermann sich Satzungen des Amtes kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen des Amtes werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten in den Bürgerbüros des Amtes Züssow bereitgehalten und im Züssower Amtsblatt zeitnah abgedruckt.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(3) Das Züssower Amtsblatt erscheint am 2. Mittwoch jedes Monats und wird an alle erreichbaren Haushalte geliefert. Es kann gegen Zahlung der Zustellgebühren im Abonnement oder einzeln über das Amt Züssow bezogen werden.

(4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines Beschlusses, so können diese Teile anstatt einer öffentlichen Bekanntmachung in Form des Abs. 1 an einer bestimmten Stelle der Amtsverwaltung, die nach diesen Vorschriften bekannt zu machen ist, zur Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Die Bestandteile sind in der Satzung zu bezeichnen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Amtsausschusses sowie seiner Ausschüsse werden in der Form des Abs. 1, Satz 1 öffentlich bekannt gemacht. Sie sind über den Link/den Button „Gremien - Sitzungskalender“ zu erreichen. Für Punkte der Tagesordnung, die nicht öffentlich behandelt werden sollen, gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Amtsausschusses werden auch an den Bekanntmachungstafeln veröffentlicht.

Ort der Bekanntmachungstafeln:

Amt Züssow, Züssow, Dorfstraße 6

Bürgerbüro Gützkow, Gützkow, Pommersche Straße 27

Bürgerbüro Ziethen, Ziethen, Dorfstraße 68 A

(6) Ist die Bekanntmachung nach Absatz 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln nach Absatz 5 Satz 3 zu veröffentlichen. Die Aushangsfrist beträgt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, 14 Tage. Der Tag des Aushangs und der Abnahme werden nicht mitgerechnet, aber auf dem ausgehängten Schriftstück mit Unterschrift und Dienstsiegel vermerkt. Bekanntmachungen nach Satz 1 sind unverzüglich in der Form nach Absatz 1 nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden sind.

(7) Vereinfachte Bekanntmachungen und Bekanntmachungen anderer Behörden werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln in den Bürgerbüros des Amtes Züssow in Züssow (Dorfstraße 6, 17495 Züssow), in Gützkow (Pommersche Straße 27, 17506 Gützkow) und in Ziethen (Dorfstraße 68 A, 17390 Ziethen) öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung gilt am folgenden Tag des Aushangs als bewirkt. Die Aushangsfrist beträgt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, 14 Tage. Der Tag des Aushangs und der Abnahme werden nicht mitgerechnet, aber auf dem ausgehängten Schriftstück mit Unterschrift und Dienstsiegel vermerkt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Amtes Züssow vom 13.01.2005 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Wahl weiterer Mitglieder in den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow

Der Amtsausschuss beruft als weitere Mitglieder in den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes die Amtsausschussmitglieder:

1. Herrn Schöpf
2. Frau Dinse
3. Herrn Moede
4. Frau Hall
5. Herrn Höcker

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Wahl weiterer Mitglieder in den Kultur-, Sozial- und Schulausschuss des Amtes Züssow

Der Amtsausschuss beruft als weitere Mitglieder in den Kultur-, Sozial- und Schulausschuss des Amtes als sachkundige Einwohner:

1. Frau Klut
2. Frau Denz
3. Herrn Kreplin

Abstimmungsergebnis für:

Frau Klut

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	1
Enthaltungen:	1

Frau Denz

Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Herr Kreplin

Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Nichtöffentlicher Teil

- **Nutzung der Peentalschule Gützkow durch die Volkshochschule des Landkreises Vorpommern-Greifswald**

Gemeinde Bandelin

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 30.01.2012

Öffentlicher Teil:

Außerplanmäßige Ausgabe auf der Haushaltsstelle 90000.83201 „Finanzausgleichsumlage“

Die Gemeindevertretung Bandelin beschließt die außerplanmäßige Ausgabe der Haushaltsstelle 90000.83201 „Finanzausgleichsumlage“ in Höhe von 24.800,- EUR. Die Finanzierung erfolgt durch Entnahme aus der Rücklage.

Die Bürgermeisterin hat hierzu am 23.12.2011 eine Eilentscheidung getroffen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Gemeindliches Einvernehmen zur Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- sowie Entgeltvereinbarung nach § 16 KiföG M-V vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 für die Kindertagesstätte „Knirpsenland“ in Bandelin

Die Gemeindevertretung Bandelin erteilt das gemeindliche Einvernehmen zur Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- sowie Entgeltvereinbarung nach § 16 KiföG M-V vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 für die Kindertagesstätte „Knirpsenland“ in Bandelin.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Hauptsatzung der Gemeinde Bandelin - Hinweise der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern - Greifswald

Die Gemeindevertretung beschließt, dass

- § 5 Abs. 1 Satz 1 der am 17.11.2011 beschlossenen Hauptsatzung der Gemeinde durch den Zusatz „nach 22 Abs. 4 KV M-V“ ergänzt wird. (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4,
- § 2 Abs. 3 Satz 2 der am 17.11.2011 beschlossenen Hauptsatzung der Gemeinde nicht geändert wird,
- § 5 Abs. 1 Punkt 3 h, § 5 Abs. 1 Nr. 4, § 5 Abs. 1 Nr. 5 und § 5 Abs. 2 in der mit der Hauptsatzung am 17.11.2011 beschlossenen Fassung bleiben.
- im § 7 Abs. 3 der Zusatz „Wahlbekanntmachungen nicht aufgenommen wird.“

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Stellungnahme als Nachbargemeinde zu Bauleitplanungen der Gemeinde Bentzin

Die Gemeinde Bandelin hat keine Anregungen und Hinweise zu den Bauleitplanungen:

- 3. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Zemmin“
- 4. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Bebauungsplan Nr. 4 „Solarpark Leussin“ der Gemeinde Bentzin.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Abschluss eines Konzessionsvertrages mit den Wasserwerken Greifswald GmbH

Die Gemeinde Bandelin beschließt den Abschluss des Konzessionsvertrages mit den Wasserwerken Greifswald GmbH zum 01.05.2013 mit einer Laufzeit von 10 Jahren.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Antrag des Fußballvereins zur Übernahme der Betriebskosten

Die Gemeinde Bandelin beschließt die Zahlung eines Zuschusses in Höhe von 1.153,67 EUR zu den Betriebskosten für das Sporthaus Bandelin im Jahr 2011.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Nichtöffentlicher Teil

- Beschluss zur Auftragsvergabe - Baumfällung

Gemeinde Gribow

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 15.02.2012

Öffentlicher Teil:

Stellungnahme als Nachbargemeinde zu Bauleitplanungen der Stadt Gützkow

Die Gemeinde Gribow hat keine Anregungen und Hinweise zu den Bauleitplanungen

- B-Plan Nr. 8 „Errichtung eines Caravanstellplatzes im Ortsteil Pentin“ und
- 3. Änderung des Flächennutzungsplanes i. V. m. dem B-Plan Nr. 8 der Stadt Gützkow.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Außerplanmäßige Ausgabe auf der HH-stelle 63000.94000 (Grabenprofilierung Glödenhof-Gribow)

Die Gemeindevertretung Gribow beschließt die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 5.300,00 EUR auf der Haushaltsstelle 63000.94000 (Grabenprofilierung Glödenhof-Gribow).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Abschluss eines Konzessionsvertrages mit den Wasserwerken Greifswald GmbH

Die Gemeinde Gribow beschließt den Abschluss eines Konzessionsvertrages mit den Wasserwerken Greifswald GmbH zum 01.05.2013 mit einer Laufzeit von 10 Jahren.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Beschluss zur Einziehung eines Weges gem. § 9 StrWG

Die Gemeindevertretung Gribow beschließt gemäß § 9 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern die Einleitung eines Teileinziehungsverfahrens des Weges gelegen auf den Flurstücken 154/2, 154/3, 159/1, 160/1, 161, 163, 164, 249, 250, 251, 261 und 162/4, Flur 1, Gemarkung Gribow. Der Wegeabschnitt soll für den gesamten Verkehr gesperrt werden. Dieses Verbot soll nicht für forst- und landwirtschaftliche Fahrzeuge gelten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Nichtöffentlicher Teil

Auftragsvergabe: Profilierung eines Grabens von Glödenhof in Richtung Gribow

Vertrag Abstandsbaulast

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Gribow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gribow hat in ihrer Sitzung am 15.02.2012 unter der Beschluss-Nr. B/GV Gr/2011/021 die Teileinziehung der Straße gelegen auf den Flurstücken 154/2, 154/3, 159/1, 160/1, 161, 163, 164, 249, 250, 251, 261 und 162/4, Flur 1, Gemarkung Gribow gemäß § 9 StrWG M-V beschlossen. Die Teileinziehung bewirkt, dass die Straße für den öffentlichen Kraftfahrzeugverkehr gesperrt wird. Das Verbot soll nicht für forst- und landwirtschaftliche Fahrzeuge gelten.

Die Flurkarte mit der genau ersichtlichen Lage der Straße liegt dazu in der Zeit

vom 19.03.2012 bis zum 19.04.2012

im Amt Züssow, Bürgerbüro Gützkow, Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement, Pommersche Str. 27, 17506 Gützkow

während folgender Zeiten:

dienstags von 08:00 - 12:00 Uhr und
von 13:00 - 18:00 Uhr

donnerstags von 08:00 - 12:00 Uhr und
von 13:00 - 16:00 Uhr

freitags von 08:00 - 12:00 Uhr

für jedermann Einsicht öffentlich aus.

Einwendungen zur Widmung sind spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Beendigung der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll bei vorgenannter auslegender Behörde zu erheben.

Gribow, den 21.02.2012

Anlage zum Beschluss Teileinziehung

Gemeinde Groß Kiesow

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 20.02.2012

Öffentlicher Teil:**Beschluss zur Einziehung eines Weges gem. § 9 StrWG**

Die Gemeindevertretung Groß Kiesow beschließt gemäß § 9 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern die Einleitung eines Teileinziehungsverfahrens des Weges gelegen auf den Flurstücken 351 und 374, Flur 2, Gemarkung Dambeck. Der Wegeabschnitt soll für den gesamten Kraftfahrzeugverkehr gesperrt werden. Dieses Verbot soll nicht für forst- und landwirtschaftliche Fahrzeuge gelten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Abwägungs- und Feststellungsbeschluss über den Sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Groß Kiesow für die Ausweisung von Windenergieanlagen

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes für die Ausweisung von Windenergieanlagen der Gemeinde Groß Kiesow vorgebrachten Hinweise und Anregungen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung am 20.02.2012 geprüft.

Die in der Anlage dokumentierte Abwägung ist Bestandteil des Beschlusses.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bleiben gemäß § 4a Abs. 6 Satz 1 BauGB unberücksichtigt. Die Gemeinde geht davon aus, dass die von diesen Behörden/TÖB wahrzunehmenden Belange nicht berührt sind.

2. Das Bau- und Grundstücksmanagement des Amtes Züssow wird beauftragt, die Öffentlichkeit, die Behörden und die TÖB, die Anregungen und Hinweise erhoben haben, von dem Abwägungsergebnis in Kenntnis zu setzen.
3. Die Gemeinde Groß Kiesow beschließt den Sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Groß Kiesow für die Ausweisung von Windenergieanlagen. Die Begründung mit Umweltbericht wird gebilligt.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Sachlichen Teilflächennutzungsplan zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Ebenso ist in der Bekanntmachung auf die Geltendmachung und Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängel der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hinzuweisen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 2 „Windpark Dambeck Ost“ der Gemeinde Groß Kiesow

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 2 „Windpark Dambeck Ost“ der Gemeinde Groß Kiesow vorgebrachten Hinweise und Anregungen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung am 20.02.2012 geprüft.

Die in der Anlage dokumentierte Abwägung ist Bestandteil des Beschlusses.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bleiben gemäß § 4a Abs. 6 Satz 1 BauGB unberücksichtigt. Die Gemeinde geht davon aus, dass die von diesen Behörden/TÖB wahrzunehmenden Belange nicht berührt sind.

2. Das Bau- und Grundstücksmanagement des Amtes Züssow wird beauftragt, die Öffentlichkeit, die Behörden und die TÖB, die Anregungen und Hinweise erhoben haben, von dem Abwägungsergebnis in Kenntnis zu setzen.

3. Die Gemeinde Groß Kiesow beschließt den Bebauungsplan Nr. 2 „Windpark Dambeck Ost“ als Satzung. Die Begründung mit Umweltbericht wird gebilligt.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Bebauungsplan Nr. 2 zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Ebenso ist in der Bekanntmachung auf die Geltendmachung und Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängel der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hinzuweisen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Vorschlag eines sachkundigen Einwohners für den Kultur-, Schul- und Sozialausschuss des Amtes Züssow

Herr Waschow informierte kurz über die Arbeit des Kultur-, Schul- und Sozialausschuss des Amtes Züssow. Als sachkundige Einwohnerin für diesen Ausschuss wurde Manuela Denz vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	1

Nichtöffentlicher Teil

- Bauvoranfrage

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Groß Kiesow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kiesow hat in ihrer Sitzung am 20.02.2012 unter der Beschluss-Nr. B/GV GK/2012/002 die Teileinziehung der Straße gelegen auf den Flurstücken 351 und 374, Flur 2, Gemarkung Dambeck gemäß § 9 StrWG M-V beschlossen.

Die Teileinziehung bewirkt, dass die Straße für den öffentlichen Kraftfahrzeugverkehr gesperrt wird. Das Verbot soll nicht für forst- und landwirtschaftliche Fahrzeuge gelten.

Die Flurkarte mit der genau ersichtlichen Lage der Straße liegt dazu in der Zeit

vom 19.03.2012 bis zum 19.04.2012

im Amt Züssow, Bürgerbüro Gützkow, Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement, Pommersche Str. 27, 17506 Gützkow

während folgender Zeiten:

dienstags	von 08:00 - 12:00 Uhr und von 13:00 - 18:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 - 12:00 Uhr und von 13:00 - 16:00 Uhr
freitags	von 08:00 - 12:00 Uhr

für jedermann Einsicht öffentlich aus.

Einwendungen zur Widmung sind spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Beendigung der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll bei vorgenannter auslegender Behörde zu erheben.

Groß Kiesow, den 21.02.2012


Wolters
Bürgermeister

Anlage zum Beschluss Teileinziehung



Stadt Gützkow

Beschlüsse der Stadtvertretung vom 02.02.2012

Öffentlicher Teil:

Gemeindliches Einvernehmen zur Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- sowie Entgeltvereinbarung nach § 16 KiföG M-V vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 für die ASB Kindertagesstätte „Peeneflöhe“ in Gützkow

Die Stadtvertretung Gützkow erteilt das gemeindliche Einvernehmen zur Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- sowie Entgeltvereinbarung nach § 16 KiföG M-V vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 für die ASB Kindertagesstätte „Peeneflöhe“ in Gützkow.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Beschluss über die Aufhebung des Beschlusses 01/11-03 vom 22.02.2001 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 für das Sondergebiet „Seeperle und Campingplatz“ am Kosenowsee

Ausschluss von der Mitwirkung nach § 24 KV: Armin Görs

Beschluss der Stadtvertretung Gützkow über die Aufhebung des Beschlusses 01/11-03 vom 22.02.2001 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 für das Sondergebiet „Seeperle und Campingplatz“ am Kosenowsee

Für das im beiliegenden Auszug aus dem Messtischblatt gekennzeichnete Gebiet der

Gemarkung	Gützkow
Flur	4
Flurstücke	18/1, 19/1, 20/1, 20/2, 22/1, 22/2, 23/1, 23/2, 24/1 und 27/1 teilweise
Flur	5
Flurstücke	231/1, 231/2, 232 und 234
Einfahrtsbereich am Fährdamm:	
Flur	3
Flurstück	46 teilw.
Flur	5
Flurstücke	224 teilw., 225 teilw. und 278/1 teilw.
Fläche	rd. 2,8 ha

beschließt die Stadtvertretung Gützkow die Aufhebung des Beschlusses Nr. 01/11-03 vom 22.02.2001 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 für das Sondergebiet „Seeperle und Campingplatz“ am Kosenowsee.

Begründung des Beschlusses:

Die Stadt Gützkow hat am 22.02.2001 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 für das Sondergebiet „Seeperle und Campingplatz“ am Kosenowsee gefasst.

Das Verfahren wurde 2001 bis zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange geführt.

Ab diesem Zeitpunkt ruhte das Verfahren, da der damalige Betreiber der Gaststätte „Seeperle“ verstarb.

Der neue Grundstückseigentümer beabsichtigt die Planungen wieder aufzunehmen und die Planungsziele zu präzisieren.

Er hat hierzu einen entsprechenden Antrag an die Stadt Gützkow gestellt.

Da das Aufstellungsverfahren rund 10 Jahre ruhte, die Planungsinhalte modifiziert werden sollen und eine Anpassung an die aktuellen gesetzlichen Grundlagen unumgänglich ist, soll das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 für das Sondergebiet „Seeperle und Campingplatz“ am Kosenowsee aufgehoben und ein neuer Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Plangebiet gefasst werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

ÜBERSICHTSPLAN M 1 : 10 000



Geltungsbereich für die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 für das Sondergebiet „Seeperle und Campingplatz“ am Kosenowsee

Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Seeperle, Mehrzweckhalle und Caravan-Campingplatz“ am Kosenowsee

Ausschluss von der Mitwirkung nach § 24 KV: Görs, Armin

Beschluss der Stadtvertretung Gützkow über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Seeperle, Mehrzweckhalle und Caravan-Campingplatz“ am Kosenowsee

1.

Für das im beiliegenden Auszug aus dem Messtischblatt gekennzeichnete Gebiet der

Gemarkung	Gutzkow
Flur	4
Flurstücke	18/1, 19/1, 20/1, 20/2, 22/1, 22/2, 23/1, 23/2, 24/1 und 27/1 teilweise
Flur	5
Flurstücke	231/1, 231/2, 232 und 234
Einfahrtsbereich am Fährdamm:	
Flur	3
Flurstück	46 teilw.
Flur	5
Flurstücke	224 teilw., 225 teilw. und 278/1 teilw.
Fläche	rd. 2,8 ha

beschließt die Stadtvertretung Gützkow die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Seeperle, Mehrzweckhalle und Caravan-Campingplatz“ am Kosenowsee.

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Stadtrand unmittelbar am Kosenowsee.

Es wird im Norden durch die Straße „Zum Kosenowsee“ (vormals Bundesstraße 111), im Osten durch den Kosenowsee, im Süden durch Ackerflächen und im Westen durch den Fährdamm begrenzt.

2.

Der Kosenowsee mit Freibad, Sportflächen und Bootsverleih sowie Gastronomie stellt das Naherholungszentrum der Stadt Gützkow und des Umlandes dar.

Die Stadt Gützkow hat für diesen Bereich im Flächennutzungsplan Sondergebietsausweisungen vorgenommen, um die touristische Entwicklung durch Angebote für Gastronomie, Camping sowie Sport und Freizeit für die Allgemeinheit zu fördern.

Daher werden die Bemühungen des neuen Vorhabenträgers zur weiteren Ausgestaltung der Sondergebiete unterstützt.

Insbesondere da im Bereich zwischen Fährdamm und „Seeperle“ die Errichtung eines Mehrzweckgebäudes vorgesehen ist, welches als neue Mehrzweckhalle mit Räumlichkeiten für größere Veranstaltungen sowie für sportliche Freizeitgestaltung fungieren kann.

Folgende grundlegende **Planungsziele** werden mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verfolgt:

- Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung Gastronomie und Ferienwohnungen gemäß § 11 (2) BauNVO (rd. 0,7 ha)

Zulässige Nutzungen:

- Restaurant mit ca. 140 Innen- und 80 Außenplätzen
- max. 2 Betriebswohnungen für die Mitarbeiter
- Küchentrakt
- Toiletten für Personal und Gäste
- 4 Ferienwohnungen

- Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung Mehrzweckhalle gemäß § 11 (2) BauNVO (rd. 0,5 ha)

Geplant ist ein großes Mehrzweckgebäude, welches öffentlichen Charakter tragen und die Funktionen einer Mehrzweckhalle ausführen soll.

Bisher angedacht sind:

- Gestaltung eines anspruchsvoll gestalteten Eingangsbereiches vom Fährdamm mit großzügig angelegten Freianlagen als Treffpunkt
- Räume für den örtlichen Fremdenverkehrsverein
- Saal für größere öffentliche oder private Veranstaltungen
- Empfang, Verwaltung sowie die Sanitär- und Dienstleistungseinrichtungen, Verkauf WtB für Campingplatz
- Sport- und Freizeiteinrichtungen wie Tennisplatz/Federballplatz, Bowlinganlage und Fitnessräume, Sauna und Solarium
- Mehrzweckräume für die Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen speziell als Schlechtwetterangebot

- Sondergebiet Erholung mit Zweckbestimmung Caravan- und Campingplatzgebiet gemäß § 10 BauNVO (rd. 1,6 ha)

Zulässig sind:

- rd. 120 Aufstellplätze für Caravan und Zelte einschl. erforderlicher Stellplätze für Pkw
- Öffentliche Spielplatzanlage

Die für den Caravan- und Campingplatz erforderliche Verwaltung sowie die Sanitär- und Dienstleistungseinrichtungen werden in das Mehrzweckgebäude integriert.

3.

Gemäß § 8 (2) BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Gützkow ist das Plangebiet als Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung Gastronomie, Bowlinganlage und Betriebswohnungen gemäß § 11 BauNVO und als Sondergebiet Erholung mit Zweckbestimmung Campingplatzgebiet gemäß § 10 BauNVO ausgewiesen.

Damit stimmen die Planungsabsichten grundsätzlich mit den städtischen Planungen überein.

Die Nutzungsinhalte und die räumliche Trennung der Sondergebiete sollen jedoch modifiziert werden, sodass im Parallelverfahren eine Anpassung des Flächennutzungsplanes an die aktuellen Planungsabsichten erforderlich wird.

4.

Die Planung wird nach § 2 ff. BauGB aufgestellt. Eine Umweltprüfung ist durchzuführen.

5.

Alle im Zusammenhang mit der Planung, Erschließung und Bebauung des Gebietes entstehenden Kosten sind durch den Vorhabenträger, Herrn Armin Görs, Zum Kosenowsee 7 in 17506 Gützkow zu tragen.

Dies wird in einem Städtebaulichen Vertrag detailliert festgeschrieben.

6.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB soll im Rahmen einer Stadtvertreterversammlung erfolgen.

7.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

ÜBERSICHTSPLAN M 1 : 10 000

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 „Seeperle, Stadthalle und Caravan-Campingplatz“ am Kosenowsee

Beschluss zur Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow i. V. m. der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Seeperle, Mehrzweckhalle und Caravan-Campingplatz“ am Kosenowsee

Ausschluss von der Mitwirkung nach § 24 KV: Armin Görs

Beschluss der Stadtvertretung Gützkow zur Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow i. V. m. der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Seeperle, Mehrzweckhalle und Caravan-Campingplatz“ am Kosenowsee

1.

Die Stadtvertretung Gützkow beschließt die Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow für die im beiliegenden Auszug aus dem Flächennutzungsplan gekennzeichneten Grundstücke der Gemarkung Gützkow

Flur	4
Flurstücke	18/1, 19/1, 20/1, 20/2, 22/1, 22/2, 23/1, 23/2, 24/1 und 27/1 teilweise
Flur	5
Flurstücke	231/1, 231/2, 232 und 234
Einfahrtsbereich am Fährdamm:	
Flur	3
Flurstück	46 teilw.
Flur	5
Flurstücke	224 teilw., 225 teilw. und 278/1 teilw.
Fläche	rd. 2,8 ha

Das Planänderungsgebiet befindet sich am östlichen Stadtrand unmittelbar am Kosenowsee.

Es wird im Norden durch die Straße „Zum Kosenowsee“ (vormals Bundesstraße 111), im Osten durch den Kosenowsee, im Süden durch Ackerflächen und im Westen durch den Fährdamm begrenzt.

Bisherige Nutzungsarten der Flächen im rechtskräftigen Flächennutzungsplan

- Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung Gastronomie, Bowlinganlage und Betriebswohnungen gemäß § 11 BauNVO
Zulässig sind:
 - Fitnessräume, Sauna und Solarium
 - Bowlinganlage mit 4 Bahnen
 - Restaurant mit ca. 40 Plätzen
 - Küchentrakt
 - Toiletten für Personal und Gäste
 - max. 12 Fremdenzimmer
 - max. 6 Betriebswohnungen für die Mitarbeiter
 - Empfang mit Verkauf WtB für Campingplatz
 - Räume für örtlichen Fremdenverkehrsverein und Heimatmuseum
 - Sanitär- und Dienstleistungsräume für den Campingplatz
 - Mehrzweckräume und Verwaltung für den Campingplatz einschließlich der erforderlichen Stellplätze für Pkw
 - Sondergebiet Erholung mit Zweckbestimmung Campingplatzgebiet gemäß § 10 BauNVO
Zulässig sind:
 - maximal 120 Aufstellplätze für Zelte bzw. Caravan einschl. erforderlicher Stellplätze für Pkw
 - öffentliche Sport- und Freizeittflächen mit Angeboten wie Tennisplatz/Basketball- und Volleyballplatz und Spielplatzanlage
- sowie in Randbereichen:
- Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 (2) 9 BauGB (am Fährdamm)
 - Grünfläche gemäß § 5 (2) 5 BauGB (Bereich Bühne)

Gepante Nutzungsarten in der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes

- Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung Gastronomie und Ferienwohnungen gemäß § 11 (2) BauNVO (rd. 0,7 ha)

Zulässige Nutzungen:

- Restaurant mit ca. 140 Innen- und 80 Außenplätzen
- max. 2 Betriebswohnungen für die Mitarbeiter
- Küchentrakt
- Toiletten für Personal und Gäste
- 4 Ferienwohnungen

- Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung Mehrzweckhalle gemäß § 11 (2) BauNVO (rd. 0,5 ha)

Geplant ist ein großes Mehrzweckgebäude, welches öffentlichen Charakter tragen und die Funktionen einer Mehrzweckhalle ausführen soll.

Bisher angedacht sind:

- Gestaltung eines anspruchsvoll gestalteten Eingangsbereiches vom Fährdamm mit großzügig angelegten Freianlagen als Treffpunkt
- Räume für örtlichen Fremdenverkehrsverein
- Saal für größere öffentliche oder private Veranstaltungen
- Empfang, Verwaltung sowie die Sanitär- und Dienstleistungseinrichtungen, Verkauf WtB für Campingplatz
- Sport- und Freizeiteinrichtungen wie Tennisplatz/Federballplatz, Bowlinganlage und Fitnessräume, Sauna und Solarium
- Mehrzweckräume für die Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen speziell als Schlechtwetterangebot

- Sondergebiet Erholung mit Zweckbestimmung Caravan- und Campingplatzgebiet gemäß § 10 BauNVO (rd. 1,6 ha)

Zulässig sind:

- rd. 120 Aufstellplätze für Caravan und Zelte einschl. erforderlicher Stellplätze für Pkw
- Öffentliche Spielplatzanlage

Die für den Caravan- und Campingplatz erforderliche Verwaltung sowie die Sanitär- und Dienstleistungseinrichtungen werden in das Mehrzweckgebäude integriert.

Die Stadt Gützkow befürwortet die Änderung, da die Entwicklung dieses Gebietes mit Gastronomie, Schaffung von Beherbergungs- und Sportmöglichkeiten, Camping, Nutzung der Grünflächen für Sport und Spiel sowie Bootsverleih, Angeln u. ä. eine wertvolle Ergänzung der Infrastruktur darstellen und zur Freizeitgestaltung, Naherholung und Saisonverlängerung im touristischen Bereich beitragen.

Der Kosenowsee mit Freibad, Sportflächen und Bootsverleih sowie Gastronomie stellt das Naherholungszentrum der Stadt Gützkow und des Umlandes dar.

Insbesondere werden die Bemühungen des Vorhabenträgers zur Errichtung eines Mehrzweckgebäudes unterstützt, welches als neue Mehrzweckhalle mit Räumlichkeiten für größere Veranstaltungen sowie für sportliche Freizeitgestaltung fungieren kann.

2.

Die Planänderung wird nach § 2 ff. BauGB aufgestellt. Eine Umweltprüfung ist durchzuführen.

3.

Alle im Zusammenhang mit der Planänderung entstehenden Kosten sind durch den Vorhabenträger, Herrn Armin Görs, Zum Kosenowsee 7 in 17506 Gützkow zu tragen.

Dies wird in einem Städtebaulichen Vertrag detailliert festgeschrieben.

4.

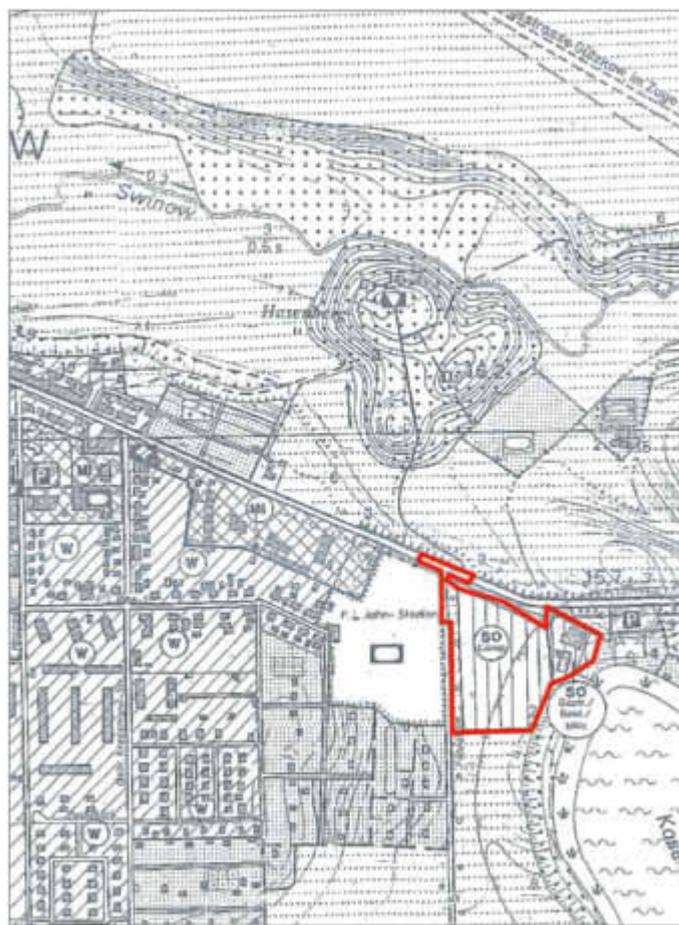
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB soll im Rahmen einer Stadtvertreterversammlung erfolgen.

5.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0



Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Gützkow mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 10 „Seeperle, Stadthalle und Caravan-Campingplatz“ am Kosenowsee

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss zum Abschluss eines Architektenvertrages

* Neubau eines Mehrgenerationshauses

Gemeinde Karlsburg

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 27.02.2012

Öffentlicher Teil:

Sollübertragung Unterhaltung Heizhaus Karlsburg

Die Gemeindevertretung beschließt die Sollübertragung in Höhe von 700,00 Euro von der Haushaltsstelle 02000.54200 Heizkosten Haus der Gemeinde auf die Haushaltsstelle 56020.50000 - Unterhaltung Heizhaus Karlsburg.

Der Bürgermeister hat hierzu am 21.12.2011 eine Eilentscheidung getroffen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Gemeindliches Einvernehmen zur Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- sowie Entgeltvereinbarung nach § 16 KiföG M-V vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 für die Kinder-tagesstätte „Tausendfüßler“ in Karlsburg

Die Gemeindevertretung Karlsburg erteilt das gemeindliche Einvernehmen zur Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung nach § 16 KiföG M-V vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 für die Kindertagesstätte „Tausendfüßler“ in Karlsburg.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	1

Überplanmäßige Ausgabe auf der HH-Stelle 63000.50000 (Unterhaltung Dorf)

Die Gemeindevertretung Karlsburg beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 300,00 EUR auf der Haushaltsstelle 63000.50000.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Karlsburg

Die Gemeindevertretung hat folgende Änderungen zur Beschlussvorlage:

- § 5 (1) 3 b anstatt 5.000,00 EUR - neu 10.000,00 EUR
- § 5 (1) 3 g anstatt 20.000,00 EUR - neu 25.000,00 EUR
- § 5 (2) anstatt 5.000,00 EUR - neu 12.500,00 EUR und anstatt 500,00 EUR - neu 1.000,00 EUR
- § 6 (3) letzter Satz wird gestrichen
- § 7 (3) komplett streichen

Die Gemeindevertretung Karlsburg beschließt die Neufassung der Hauptsatzung mit folgendem Wortlaut:

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Karlsburg

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom

13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 27.02.2012 die folgende Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Karlsburg erlassen:

§ 1

Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Karlsburg führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.

(2) Das Wappen beinhaltet: „In Silber eine eingebogene rote Spitze, darin ein golden bewehrter und gezungter silberner Greif, der aus einem, aus fünf silbernen Steinen gebildeten, offenen Stufengiebel aufwächst; vorn ein aufrechter roter Stab, um den sich eine rote Schlange windet; hinten eine aufrechte rote Ähre.“

(3) Die Gemeinde führt nachfolgend beschriebene Flagge: „Die Flagge ist gleichmäßig längsgestreift von Rot und Weiß. In der Mitte des Flaggentuches liegt, auf jeweils zwei Drittel der Höhe des roten und des weißen Streifens übergreifend, das Wappen der Gemeinde. Das Verhältnis von Länge und Höhe des Flaggentuchs beträgt 5 zu 3.“

(4) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift GEMEINDE KARLSBURG.

(5) Das Dienstsiegel wird vom Bürgermeister, im Vertretungsfall von seinen Stellvertretern, verwendet.

(6) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Rechte der Einwohner

(1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde und über Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden. Zu diesem Zweck beruft er mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen eine Versammlung der Einwohner ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser auf der darauf folgenden Gemeindevertretersitzung zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, müssen die Möglichkeit erhalten, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung Fragen zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft an alle Gemeindevertreter sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei auch auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzungen der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3

Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksangelegenheiten
4. Auftragsvergaben
5. Bauanträge

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 5 in öffentlicher Sitzung behandeln.

In nicht aufgeführten Fällen ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner es erfordern.

(3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertreter Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Sie sind in der Sitzung mündlich zu beantworten. Im Einvernehmen können sie als Anlage zur Niederschrift beigefügt werden, oder der Fragesteller erhält innerhalb von vierzehn Tagen eine schriftliche Nachricht.

§ 4

Ausschüsse

(1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.

(2) Die Gemeindevertretung bildet entsprechend § 36 KV M-V folgende Ausschüsse, die beratend tätig werden:

Finanzausschuss

Aufgabengebiet

Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, privatrechtliche Entgelte,

Zusammensetzung

3 Gemeindevertreter
2 sachkundige Einwohner

Ausschuss für

Gemeindeentwicklung,
Umwelt, Bau und Verkehr

Aufgabengebiet

Flächennutzungsplan, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Ortsgestaltung

Zusammensetzung

4 Gemeindevertreter,
3 sachkundige Einwohner

Ausschuss für Soziales,
Kultur und Sport

Aufgabengebiet

Soziale Angelegenheiten der Gemeinde (u. a. Jugend, Kultur und Sport, Kinder und Senioren), Tourismus

Zusammensetzung

6 Gemeindevertreter,
2 sachkundige Einwohner

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(4) Ein Rechnungsprüfungsausschuss wird nicht gebildet. Für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses wird der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes in Anspruch genommen.

§ 5

Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V

1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb einer Wertgrenze von 500,00 EUR sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb einer Wertgrenze von 250,00 EUR der Leistungsrate.
2. im Rahmen der Nr. 2 bei überplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt im Einzelfall unterhalb einer Wertgrenze von 10 % des Haushaltsansatzes, jedoch maximal bis zu 250,00 EUR, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt, im Einzelfall unterhalb der Wertgrenze von 500,00 EUR liegen.
3. a) bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb einer Wertgrenze bis 500,00 EUR
b) bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 10.000,00 EUR
c) bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes bis 50.000,00 EUR
d) bei entgeltlicher Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis 200,00 EUR
e) bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbetrag) bis 500,00 EUR und einer Vertragsdauer bis zu 3 Jahren
f) bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen, ausgenommen Bauleistungen gem. VOL bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 EUR
g) bei Verträgen über Bauleistungen und Lieferungen und Leistungen i. V. mit Bauleistungen gem. VOB bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 EUR
4. im Rahmen der Nr. 4 (die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte) bis zur Wertgrenze von 2.500,00 EUR
5. im Rahmen der Nr. 5 (den Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungs- und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen) bis zu 5.000,00 EUR

Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen im Sinne dieses Absatzes zu unterrichten.

(2) Der Bürgermeister kann Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu den in Absatz 1 genannten Wertgrenzen allein in einfacher Schriftform ausfertigen. Für Entscheidungen, die ihm nicht nach Absatz 1 übertragen wurden, kann der Bürgermeister im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zur Wertgrenze von 12.500,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen bis zu monatlich 1.000,00 EUR, allein in einfacher Schriftform ausfertigen. Er kann diese Befugnisse nach Satz 1 und 2 auch auf Bedienstete des Amtes übertragen.

(3) Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens (§ 36 BauGB) erfolgen:

- bei eindeutiger Entscheidungslage durch das Amt und den Bürgermeister
- bei beratungsbedürftiger Entscheidungslage durch das Amt, den Fachausschuss und den Bürgermeister
- bei widersprüchlicher Entscheidungslage durch die Gemeindevertretung

(4) Liegen keine gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechtes gemäß

§§ 24 ff. BauGB vor, entscheidet der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter Bediensteter des Amtes. Besteht ein Vorkaufsrecht, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

(5) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis zu einer Wertgrenze von 100,00 EUR.

§ 6

Entschädigungen

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Gemeindevertretung
- des Ausschusses

eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 EUR.

(2) Ausschussvorsitzende und bei ihrer Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 EUR.

(3) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 750,00 EUR monatlich.

(4) Die Stellvertreter erhalten bei Verhinderung des Bürgermeisters für die Dauer der Stellvertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/30 der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters je Tag und keine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von der Gemeinde.

(5) Die sachkundigen Einwohner erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 EUR für die Teilnahme an Ausschusssitzungen.

(6) Ehrenamtlich Tätige erhalten nach Maßgabe des Reisekostenrechts auf Antrag Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz erstattet.

(7) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder einem ähnlichen Organ eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie pro Mandat jährlich 100 EUR überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie pro Mandat jährlich 250 EUR, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern pro Mandat jährlich 500 EUR überschreiten.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Karlsburg erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Amtes Züssow unter der Adresse www.amt-zuessow.de. Das Ortsrecht ist über den Link/den Button „Bekanntmachungen“ zu erreichen. Beim Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow, kann jedermann sich Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen der Gemeinde werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten in den Bürgerbüros des Amtes Züssow bereitgehalten und im Züssower Amtsblatt zeitnah abgedruckt.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1, Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen

Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln im Amt Züssow, in den Bürgerbüros in Züssow (Dorfstraße 6, 17495 Züssow), Gützkow (Pommersche Straße 27, 17506 Gützkow) und Ziethen (Dorfstraße 68 A, 17390 Ziethen) zu veröffentlichen. Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung sowie der Ausschüsse werden mindestens 3 Tage vor der Sitzung öffentlich im Internet, zu erreichen über den Link „Gremien“ über die Homepage des Amtes Züssow unter: www.amt-zuessow.de bekannt gemacht. Für Punkte der Tagesordnung, die nicht öffentlich behandelt werden sollen, gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden auch an den Bekanntmachungstafeln ausgehängt.

Ort der Bekanntmachungstafeln:

Amt Züssow, Züssow, Dorfstraße 6

Bürgerbüro Gützkow, Gützkow, Pommersche Straße 27

Bürgerbüro Ziethen, Ziethen, Dorfstraße 68 A

§ 8

Ortsteile

Die Gemeinde Karlsburg besteht aus den Ortsteilen:

- 1) Karlsburg
- 2) Moeckow
- 3) Steinfurth
- 4) Zarnekow

Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Karlsburg vom 06.09.1999, zuletzt geändert am 03.05.2010, außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Mitgliedschaft (Bio)Energiedörfer Genossenschaft

Die Gemeindevertretung beschließt die Mitgliedschaft der Gemeinde Karlsburg in der (Bio)Energiedörfer e.G.

Die einmalige Anteilszahlung in Höhe von 500,00 EUR wird im Haushalt 2012 eingestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Teilnahme am Clusterantrag Klimaschutzinitiative

Die Gemeindevertretung Karlsburg beschließt die Teilnahme an der Erstellung der beiden Klimaschutzkonzepte „Erneuerbare Energien“ und „Integrierte Wärmenutzung“ im Rahmen des Clusterantrags zur Feststellung des Eigenanteils sowie die Legitimation zur Vergabe des Auftrags an einen durchführenden Dritten. Der erforderliche Eigenanteil zwischen 2.223,49 EUR und 1.560,34 EUR wird im Haushalt 2012 eingestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Nichtöffentlicher Teil:

- **Beschluss über die Beantragung einer Förderung für den Ausbau der Breitbandversorgung**
- **Annahme einer Spende**

Gemeinde Klein Bünzow

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 13.02.2012

Öffentlicher Teil:

Beschluss zur überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 48.100,00 EUR bei der HH- Stelle 63300.94000

* **Ausbau der Ortsdurchfahrtsstraßen in Groß Bünzow**

Die Gemeindevertretung beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 48.100,00 EUR bei der HH- Stelle 63300.94000 Ausbau der Ortsdurchfahrtsstraßen in Groß Bünzow.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	1

Überplanmäßige Ausgabe auf der Haushaltsstelle 67000.54100 - Stromkosten Straßenbeleuchtung

Die Gemeindevertretung beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 1.800,00 EUR auf der Haushaltsstelle 67000.54100.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Gemeindliches Einvernehmen zur Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- sowie Entgeltvereinbarung nach § 16 KiföG M-V vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 für die Kindertagesstätte „Märchenwald“ in Klein Bünzow

Die Gemeindevertretung Klein Bünzow erteilt das gemeindliche Einvernehmen zur Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- sowie Entgeltvereinbarung nach § 16 KiföG M-V vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 für die Kindertagesstätte „Märchenwald“ in Klein Bünzow.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Nichtöffentlicher Teil

- **Annahme eines Vergleichs des Landgerichts Bückeberg**
- **Beschluss zur Auftragsvergabe**
 - * **Errichtung von 2 Holzunterständen am Gemeindezentrum Klein Bünzow, Trapezblech**
- **Beschluss zur Auftragsvergabe**
 - * **Errichtung von 2 Holzunterständen am Gemeindezentrum Klein Bünzow, Eisenteile**

Nutzung der Räume im Jugendclub Ramitzow

Die Gemeinde Klein Bünzow stellt die Räume des Jugendclubs in Ramitzow für Feierlichkeiten zur Verfügung.

Die Genehmigung für diese Benutzung erteilt der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter. Die Bestimmungen der Haus- und Nutzungsordnung für den Jugendclub Ramitzow der Gemeinde Klein Bünzow vom 07.03.2011 müssen eingehalten werden.

Das Nutzungsentgelt für Feierlichkeiten beträgt 20,00 EUR und ist bei der Übergabe der Schlüssel zu entrichten. Den Schlüssel erhalten Sie nach vorheriger Anmeldung beim Gemeindearbeiter Herrn Stübs.

Kontakt: Herr Stübs (Tel. 0162 6409015)

Gemeinde Lühmannsdorf

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 01.03.2012

Öffentlicher Teil:

Überplanmäßige Ausgabe auf der HH-stelle 67000.54100 (Stromkosten Straßenbeleuchtung)

Die Gemeindevertretung Lühmannsdorf beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 900,00 EUR auf der Haushaltsstelle 67000.54100.

Die Bürgermeisterin hat hierzu am 08.12.2011 eine Eilentscheidung getroffen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Überplanmäßige Ausgabe auf der HH-stelle 67500.54300 (Winterdienst)

Die Gemeindevertretung Lühmannsdorf beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 400,00 EUR auf der Haushaltsstelle 67500.54300.

Die Bürgermeisterin hat hierzu am 08.12.2011 eine Eilentscheidung getroffen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Sollübertragung von Hhst. 77000 54200 auf 13000 50000 zur Deckung der Reparaturkosten Heizung FFw

Die Gemeindevertretung beschließt die Sollübertragung in Höhe von 300,00 Euro von der Haushaltsstelle 77000 54200 auf die Haushaltsstelle 13000 50000 - Unterhaltung Gebäude FFw Lühmansdorf zur Deckung der unabwendbaren Reparaturkosten für die Heizung.

Die Bürgermeisterin hat hierzu am 14.12.2011 eine Eilentscheidung getroffen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Lühmansdorf

Die Gemeindevertretung Lühmansdorf beschließt die Neufassung der Hauptsatzung.

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Lühmansdorf

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 01.03.2012 die folgende Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Lühmansdorf erlassen:

§ 1

Name/Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde führt den Namen Lühmansdorf.

(2) Die Gemeinde Lühmansdorf führt ein Dienstsiegel, das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und die Umschrift „Gemeinde Lühmansdorf“.

(3) Das Dienstsiegel wird vom Bürgermeister, im Vertretungsfall von seinen Stellvertretern, verwendet.

§ 2

Rechte der Einwohner

(1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde und über Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden. Zu diesem Zweck beruft er mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen eine Versammlung der Einwohner ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser auf der darauf folgenden Gemeindevertretersitzung zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, müssen die Möglichkeit erhalten, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung Fragen zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft an alle Gemeindevertreter sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei auch auf

Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzungen der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3

Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksangelegenheiten
4. Auftragsvergabe
5. Bauanträge

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 5 in öffentlicher Sitzung behandeln.

In nicht aufgeführten Fällen ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen einzelner es erfordern.

(3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Sie sind in der Sitzung mündlich zu beantworten. Im Einvernehmen können sie als Anlage zur Niederschrift beigefügt werden, oder der Fragesteller erhält innerhalb von vierzehn Tagen eine schriftliche Nachricht.

§ 4

Ausschüsse

(1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet, der die Aufgaben des Finanzausschusses und des Bauausschusses wahrnimmt.

(2) Die Gemeindevertretung bildet entsprechend § 36 KV M-V folgende Ausschüsse, die beratend tätig werden:

Hauptausschuss

Aufgabengebiet

Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, privatrechtliche Entgelte, Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen von 100,00 EUR bis zu 1.000,00 EUR
Personalangelegenheiten, Entwicklung der Infrastruktur einschließlich Tourismus, Bauwesen, Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Umwelt- und Naturschutz

Zusammensetzung

Bürgermeister und 4 Gemeindevertreter

Ausschuss für Sozialwesen

Aufgabengebiet

Soziale Belange aller Altersgruppen, Kinder- und Jugendförderung, Kulturförderung, Sportentwicklung, Bildung

Zusammensetzung

4 Gemeindevertreter, 3 sachkundige Einwohner

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(4) Ein Rechnungsprüfungsausschuss wird nicht gebildet. Für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses wird der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes in Anspruch genommen.

§ 5

Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V

1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb einer Wertgrenze von 500,00 EUR sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb einer Wertgrenze von 250,00 EUR der Leistungsrate.
2. im Rahmen der Nr. 2 bei überplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt im Einzelfall unterhalb einer Wertgrenze von 10 % des Haushaltsansatzes, jedoch maximal bis zu 250,00 EUR, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt, im Einzelfall unterhalb der Wertgrenze von 500,00 EUR liegen
3. a) bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb einer Wertgrenze bis 500,00 EUR
b) bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 5.000,00 EUR
c) bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes bis 50.000,00 EUR
d) bei entgeltlicher Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis 200,00 EUR
e) bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbetrag) bis 500,00 EUR und einer Vertragsdauer bis zu 3 Jahren
f) bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen, ausgenommen Bauleistungen gem. VOL bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 EUR
g) bei Verträgen über Bauleistungen und Lieferungen und Leistungen i. V. mit Bauleistungen gem. VOB bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 EUR
4. im Rahmen der Nr. 4 (die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte) bis zur Wertgrenze von 2.500,00 EUR
5. im Rahmen der Nr. 5 (den Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungs- und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen) bis zu 5.000,00 EUR

Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen im Sinne dieses Absatzes zu unterrichten.

(2) Der Bürgermeister kann Verpflichtungserklärungen der Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bis zu den in Absatz 1 genannten Wertgrenzen allein in einfacher Schriftform ausfertigen. Er kann diese Befugnisse nach Satz 1 auch auf den Amtsvorsteher übertragen, der einen Bediensteten des Amtes beauftragen kann.

(3) Der Bürgermeister entscheidet über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB. Zu der Entscheidungsfindung soll der Hauptausschuss einbezogen werden.

Der Bürgermeister informiert die Gemeindevertretung über getroffene Entscheidungen.

(4) Liegen keine gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechtes gemäß §§ 24 ff BauGB vor, entscheidet der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter Bediensteter des Amtes. Besteht ein Vorkaufsrecht, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

(5) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis zu einer Wertgrenze von 100,00 EUR.

§ 6

Entschädigungen

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Gemeindevertretung
- des Ausschusses

eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 EUR.

(2) Ausschussvorsitzende und bei ihrer Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 EUR.

(3) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 EUR monatlich.

(4) Die Stellvertreter erhalten bei Verhinderung des Bürgermeisters für die Dauer der Stellvertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/30 der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters je Tag und keine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von der Gemeinde.

(5) Die sachkundigen Einwohner erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 EUR für die Teilnahme an Ausschusssitzungen.

(6) Ehrenamtlich Tätige können nach Maßgabe des Reisekostenrechts auf Antrag Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz erstattet bekommen.

(7) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder einem ähnlichen Organ eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie pro Mandat jährlich 100 EUR überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie pro Mandat jährlich 250 EUR, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern pro Mandat jährlich 500 EUR überschreiten.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Lühhmannsdorf erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Amtes Züssow unter der Adresse www.amt-zuessow.de.

Das Ortsrecht ist über den Link/den Button „Bekanntmachungen“ zu erreichen. Beim Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow, kann jedermann sich Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen der Gemeinde werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten in den Bürgerbüros des Amtes Züssow bereitgehalten und im Züssower Amtsblatt zeitnah abgedruckt.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1, Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln im Amt Züssow, in den Bürgerbüros in Züssow (Dorfstraße 6, 17495 Züssow), Gützkow (Pommersche Straße 27, 17506 Gützkow) und Ziethen (Dorfstraße 68 A, 17390 Ziethen) zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.

In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung sowie der Ausschüsse werden mindestens 3 Tage vor der Sitzung öffentlich im Internet, zu erreichen über den Link „Gremien“ über die Homepage des Amtes Züssow unter: www.amt-zuessow.de bekannt gemacht, Für Punkte der Tagesordnung, die nicht öffentlich behandelt werden sollen, gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist.

§ 8

Ortsteile

Die Gemeinde Lühmannsdorf besteht aus den Ortsteilen:

- 1) Brüssow
- 2) Giesekehagen
- 3) Jagdkrug
- 4) Lühmannsdorf

Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Lühmannsdorf vom 10.12.1999, zuletzt geändert am 11.03.2010, außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Nichtöffentlicher Teil:

- **Beschluss zum Abschluss eines Vertrages über die Durchführung des Straßenwinterdienstes auf dem Gebiet der Gemeinde Lühmannsdorf**
- **Bauantrag**

Gemeinde Züssow

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 16.02.2012

Öffentlicher Teil:

Wahl eines Mitgliedes in den Ausschuss für Sozialwesen, Jugend, Kultur und Sport

In den Ausschuss für Sozialwesen, Schule, Jugend, Kultur und Sport wird als sachkundige Einwohnerin Frau Marita Brüggemann gewählt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	-
Enthaltungen:	-

Überplanmäßige Ausgabe auf der Haushaltsstelle 88000.65300 - Betriebskosten Technikgebäude Poststraße 1

Die Gemeindevertretung beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 700,00 EUR auf der Haushaltsstelle 88000.65300.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	-
Enthaltungen:	-

Überplanmäßige Ausgabe auf der Haushaltsstelle 46000.54200 - Heizkosten Jugendclub Züssow

Die Gemeindevertretung beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 1.500,00 EUR auf der Haushaltsstelle 46000.54200.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	-
Enthaltungen:	-

Überplanmäßige Ausgabe auf der Haushaltsstelle 77000.55000 - Unterhaltung Fahrzeuge

Die Gemeindevertretung beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 400,00 EUR auf der Haushaltsstelle 77000.55000.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	-
Enthaltungen:	-

Gemeindliches Einvernehmen zur Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- sowie Entgeltvereinbarung nach § 16 KiföG M-V vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 für die Kindertagesstätte „Bummi“ in Züssow

Die Gemeindevertretung Züssow erteilt das gemeindliche Einvernehmen zur Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung nach § 16 KiföG M-V vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 für die Kindertagesstätte „Bummi“ in Züssow.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	-
Enthaltungen:	3

Beschluss über die Aufhebung des Beschlusses Nr. 2011/039 - Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Züssow

Die Gemeinde Züssow beschließt die Aufhebung des Beschlusses 2011/039 - Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Züssow -.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	-
Enthaltungen:	-

Beschluss der Gemeindevertretung Züssow über den Entwurf und die Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Mühlenberg“ im Ortsteil Züssow für einen Bereich im nördlichen Teil des Plangebietes (Gemarkung Züssow, Flur 1, Teilflächen der Flurstücke 76/27 und 76/28)

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Mühlenberg“ ist aus beigefügtem Übersichtsplan ersichtlich und umfasst folgenden Bereich:

Gemarkung	Züssow
Flur	1
Flurstücke	76/27 und 76/28 teilweise
Fläche	rd. 2.995 qm

- Die Entwürfe der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Mühlenberg“ mit der Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und dem Entwurf der Begründung sowie der Schallimmissionsprognose werden in der vorliegenden Fassung von 02-2012 gebilligt.
- Die Entwürfe der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Mühlenberg“ mit der Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und dem Entwurf der Begründung sowie der Schallimmissionsprognose in der Fassung von 02-2012 sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszuliegen und die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden von der Auslegung zu benachrichtigen.
- Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Mühlenberg“ wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt, da die Planänderung die Grundzüge des Bauleitplans nicht berührt.
Gemäß § 13 (2) BauGB wird von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen.
Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 (2) 2. BauGB und Aufforderung der von der Planänderung berührten Behörden zur Stellungnahme gemäß § 13 (2) 3. BauGB durchgeführt.

- Entsprechend § 13 (3) BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4c (Überwachung) ist nicht anzuwenden.
- Der Beschluss ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	-
Enthaltungen:	-

Nichtöffentlicher Teil:

- **Kita Züssow - Zuschuss Austausch/Erneuerung Bodenbelag**

Bekanntmachung der Gemeinde Züssow über den Entwurf und die Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Mühlenberg“ im Ortsteil Züssow für einen Bereich im nördlichen Teil des Plangebietes

(Gemarkung Züssow, Flur 1, Teilflächen der Flurstücke 76/27 und 76/28)

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Mühlenberg“ ist aus beigefügtem Übersichtsplan ersichtlich und umfasst folgenden Bereich:

Gemarkung	Züssow
Flur	1
Flurstücke	76/27 und 76/28 teilweise
Fläche	rd. 2.995 qm

Die Gemeindevertretung Züssow hat in der öffentlichen Sitzung am 16.02.2012 den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Mühlenberg“ mit der Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und dem Entwurf der Begründung sowie der Schallimmissionsprognose in der Fassung von 02-2012 gebilligt.

Der von der Gemeindevertretung Züssow in der öffentlichen Sitzung am 16.02.2012 gebilligte Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Mühlenberg“ in der Fassung von 02-2012 mit der Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und der Begründung sowie der Schallimmissionsprognose liegen gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit **vom 22.03.2012 bis zum 24.04.2012**

im Amt Züssow, Bürgerbüro Gützkow, Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement, Zimmer 7 in 17506 Gützkow, Pommernsche Str. 27 während folgender Zeiten:

dienstags von	08:00 Uhr - 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr - 18:00 Uhr und
donnerstags von	08:00 Uhr - 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr - 16:00 Uhr und
freitags von	08:00 Uhr - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

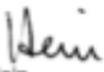
Eine telefonische Vereinbarung zur Einsichtnahme ist möglich — Telefon 038355 643216.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zur Planänderung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Mühlenberg“ unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Ansteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Züssow, den 24.02.2012

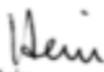

Hein
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung wird am 14.03.2012 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ veröffentlicht.

Züssow, den 24.02.2012


Hein
Bürgermeister



Satzung der Gemeinde Züssow über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Mühlenberg“ im Ortsteil Züssow der Gemeinde Züssow für einen Bereich im nördlichen Teil des Plangebietes (Gemarkung Züssow, Flur 1, Teilflächen der Flurstücke 76/27 und 76/28)



ÜBERSICHTSPLAN M 1 : 10 000

Schulen

Grundschule Züssow

Winterferienspiele in Züssow

In der ersten Ferienwoche gab es für die Kinder der Grundschule in Züssow ein interessantes und abwechslungsreiches Freizeitangebot. Die Kinder lernten viel Neues über ihren Wohnort kennen, besuchten kommunale, kirchliche sowie private Einrichtungen und Betriebe und ließen sich ihre Fragen beantworten.



Wir wurden z. B. von Frau Krüger durch die gesamte Diakonieranlage geführt und anschließend von ihr bei einer Tasse Tee in die Serviettentechnik eingeführt.





Einen anderen Vormittag gestaltete die Katechetin Frau Möller für uns. Wir besichtigten die Kirche, machten eine Zeitreise in die Geschichte und lauschten den Ausführungen der Organistin Frau Heller zur Orgel. Danach konnten sich die Kinder beim Tee aufwärmen und kleine Preise bei einem Quiz einlösen.



Der Bürgermeister Herr Hein führte uns durch das Dorf und zeigte uns, wie sich die Gemeinde für eine gesunde Umwelt einsetzt.

Im Gemeinderaum gab er uns mit Hilfe von Fotos interessante Informationen zur Geschichte und Gegenwart aller Ortsteile.



Am Donnerstag führte uns ein Spaziergang bei sonnigem Winterwetter zur Züssower Kartoffelhalle. Mit großer Begeisterung nahmen die Kinder den Weg der Kartoffel vom Feld über die Einlagerung bis zum Verkauf anschaulich wahr. Ganz spannend fanden wir im kleinen Museum die historischen Ausstellungsstücke zum Anfassen und die sich darum rankenden Geschichten.



Der letzte Tag war unser Höhepunkt. Wir wanderten bei herrlich klarem Frostwetter durch Nepzin bis zum Wald. Dort begrüßten uns der Förster Herr Frey und eine kleine „Waldfee“. Viele Dinge konnten die Ferienkinder entdecken, Bäume bestimmen und Fährten lesen. In der „Spinne“ gab es Mittag: Tee und heiße Würstchen vom Grill.



Fotos: Kerstin Klut

Zum Abschluss haben die Kinder auch noch die Tiere an ihrem Futterplatz versorgt.

Wir danken allen freundlichen Helfern und Akteuren, die uns diese erlebnisreiche Woche ermöglichten und möchten gern im nächsten Jahr daran anknüpfen.

Kerstin Klut
Schulsozial-
pädagogin

Petra Götze
Leiterin der Kita „Bummi“/
Hort

Kulturnachrichten

Einladung



an die Mitglieder des **SV Gützkow e. V.**
Freitag, 20.04.2012, 19 Uhr Feuerwehr
 Ordentliche Mitgliederversammlung

Kleidermarkt in Ranzin

Am 17.03.2012 möchten wir wieder einen Kleidermarkt im Gemeindezentrum (Saal) in Ranzin durchführen.
 Verkauft werden gut erhaltene und moderne Bekleidung, Spielsachen, Bücher und andere diverse Sachen.
 Abgabe ist am 16.03. von 18:00 - 19:00 Uhr
 Kleidermarkt am 17.03. von 15:00 - 18:00 Uhr
 Abholung der Sachen am 19.03. um 19:00 Uhr
 Weitere Information und Listennummern unter Tel. 038355 68681

Tagesordnungspunkte:

- Vorstandsbericht 2011
 Kassenbericht 2011
- Bericht der Kassenprüfung 2011
- Beschluss Änderung der Beitragsordnung
- Sportlehrungen
- Verschiedenes/Diskussion

Der Vorstand SV Gützkow e. V.

Der Vorstand des SV Gützkow e. V. lädt ein.
 Bei eventuellen Rückfragen bitte melden bei der Geschäftsstelle: Parkstraße 20 oder telefonisch: 038353 50080

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Stadt Gützkow und umliegender Gemeinden, sehr geehrte Gäste!

Zu folgenden Veranstaltungen sind Sie ganz herzlich eingeladen und wir freuen uns auf Ihr zahlreiches Erscheinen.

Veranstaltungstermine für Gützkow im April 2012

Datum	Veranstaltung/Ort	Veranstalter
April	Ferienspiele	Jugendclub
07.04.	Osterfeuer Feuerwehr	Festwiese

Osterfeuer in Karlsburg

Am **07.04.2012** wird um **16:00 Uhr** in Karlsburg das Osterfeuer angezündet. Alle Einwohner und Gäste sind herzlich dazu eingeladen.

Osterfeuer in Ranzin

Am **07.04.2012** wird um **18:00 Uhr** in Ranzin auf dem Festplatz das Osterfeuer angezündet. Dazu laden wir alle Einwohner und Gäste herzlich ein.

Bei schlechter Witterung kann das Osterwasser anschließend im Gemeindezentrum (Saal) in Ranzin getrunken werden.

Ortsgruppe der FFW Ranzin und Kultur- und Freizeitverein Ranzin e.V.

„Insekten sammeln - nur eine Marotte oder doch eine Wissenschaft?“

Herr Hans-Joachim Jacobs wird am **16.03.2012 um 19:00 Uhr** im Gemeinderaum in Ranzin, Dorfstraße 28 A zum Thema „Insekten sammeln - nur eine Marotte oder doch eine Wissenschaft?“ sprechen.
 Alle Interessierten sind herzlich zu diesem Vortrag von Herrn Hans-Joachim Jacobs aus Ranzin eingeladen.

Kultur- und Freizeitverein Ranzin e.V.

Die Ortsgruppe der Volkssolidarität Karlsburg lädt zu folgenden Veranstaltungen ein

Mittwoch, 28. März

Theater Anklam - „Die Olsenbande dreht durch“

Preis: 13 Euro (inkl. Kaffeegedeck und Busfahrt)

Beginn: 14 Uhr

Abfahrt: ca. 13:15 Uhr

Anmeldung bis 20.03. über Tel. 6239 (Frau Barnscheidt)
oder im Seniorenclub

Mittwoch, 11. April

„Alles singt“ mit der Volkssolidarität

Sänger- und Chortreffen in Usedom

Preis: 15 Euro (inkl. Imbiss und Kaffeegedeck)

Abfahrt: ca. 8:45 Uhr

Anmeldung bis 01.04.

über Tel. 6239

(Frau Barnscheidt)

oder im Seniorenclub

Vera Barnscheidt

Kirchennachrichten

Nachrichten der Kirchengemeinde Züssow - Zarnekow - Ranzin

Gottesdienste

So., 18.03.

10:00 Uhr Züssow

16:00 Uhr Zarnekow, Der @ndere Gottesdienst

So., 25.03.

10:00 Uhr Züssow und Zarnekow, Abendmahl, Abschluss Bibelwoche

14:00 Uhr Lühmannsdorf, mit Kaffeetrinken

So., 01.04.

10:00 Uhr Züssow und Zarnekow

Do., 05.04.

18:00 Uhr Züssow Gottesdienst mit Abendmahl (Gründonnerstag)

18:00 Uhr Zarnekow Passionsmusik

Fr., 06.04.

10:00 Uhr Zarnekow, mit Abendmahl (Karfreitag)

10:30 Uhr Janczkowski - Haus Züssow

14:00 Uhr Lüssow

15:00 Uhr Züssow, Passionsandacht mit Kirchenchor

Sa., 07.04.

21:30 Uhr Zarnekow, Osterfeuer und Liturgische Nacht

So., 08.04.

10:00 Uhr Züssow, Familiengottesdienst mit Band, Ostereiersuche

10:00 Uhr Zarnekow, Familiengottesdienst, Ostereiersuche

Mo., 09.04.

10:00 Uhr Ranzin mit Abendmahl

Der @ndere Gottesdienst in Zarnekow am 18. März um 16:00 Uhr

Der @ndere Gottesdienst im Oktober vorigen Jahres hatte ein gutes Echo und wir sind ermutigt, einen weiteren solchen Gottesdienst folgen zu lassen. Unser Thema ist diesmal:

„Jeder hat sein Päckchen zu tragen ...“

Es spielt die Band „Heaven on Earth“, die schon in Oktober begeisterte, ein kleines Schauspiel wird dargeboten, die Predigt hält Pfarrer Buck/Greifswald. Für Kinderbetreuung im Pfarrhaus ist gesorgt. Hinterher ist Snacks + snacken angesagt.

Bibelwoche 2012 „Tränen und Brot“ - Die Psalmen Mo., 19.03.

19:30 Uhr Züssow, „Psalmen sind wie eine Brücke“
Psalm 13 P. Brendel, Katzow

Di., 20.03.

19:30 Uhr Züssow, „Psalmen sind wie Sonnenaufgänge“
Psalm 27 P. Winkelmann,

Mi., 21.03.

19:30 Uhr Zarnekow, „Psalmen sind wie gute Freunde“
Psalm 42 Pn. Moderow

Do., 22.03.

17:00 Uhr Lühmannsdorf, „Psalmen sind wie Kleider“
Psalm 71
Jana Stolzenburg, Ramitzow

Familienfreizeit des Kindergartens Lühmannsdorf

Am 30. März veranstaltet der Kindergarten Lühmannsdorf eine kleine Familienfreizeit zum Thema „Schöpfung“. Wir können gespannt darauf sein, was sich der Kindergarten an Kreativem hat einfallen lassen. Ein Puppenspiel ist geplant und den Abschluss machen wir mit einem Lagerfeuer.

Beginn: 15:30 Uhr

Interessierte können gern vorbei kommen.

Passionsmusik in Zarnekow Gründonnerstag 5. April, 18:00 Uhr (anders als im Gemeindebrief, wo 17:00 angegeben ist)

Diese Musik will uns auf Karfreitag und Ostern einstimmen. Es singen die Kirchenchöre Liepen/ Wusterhusen und unser Kirchenchor. Zu Gehör kommt Altes und Neues, unter anderem eine Messe von Charles Gounod (1818 - 1893). Wir können die Erfahrung machen, dass Musik noch ganz anders unsere Herzen anspricht als das bloße Wort.

Liturgische Nacht - Osternachtsfeier in Zarnekow am Ostersonnabend um 21:30 Uhr

Das Licht soll uns ein Zeichen der Auferstehung Jesu Christi sein. Wir beginnen mit dem Osterfeuer mit Gesängen aus Taize. Die Osterkerze wird entzündet. Es wird immer heller, bis wir alle das Osterlicht als Zeichen der unverlierbaren Freude auf das ewige Leben empfangen.

Gemeindeausflüge Züssow - Zarnekow - Ranzin nach Strasburg am 1. und 5. Mai

7:45 Abfahrt in Karlsburg

7:55 Abfahrt in Steinfurth

8:10 Abfahrt in Zarnekow und Moeckow

8:15 Abfahrt in Lühmannsdorf

8:30 Abfahrt in Züssow

8:40 (bei Bedarf) Abfahrt in Ranzin

Programm:

- Krien: Besuch der Kirche + Andacht, anschließend Frühstück.
- Zinzow: Führung durch Park, Brennerei, Galerie und Gutsanlage.
Mittag in Friedland
Fahrt über Brohmer Berge nach Strasburg.
Hier Kirchenbesichtigung.
- Am 01.05. Kaffee in Schloss Rattey,
am 05.05. im Mühlencafé Woldegk.
Änderungen vorbehalten.
- Am 01.05. Bus mit 49 Plätzen und am 05.05. Bus mit 27 Plätzen.

Preis: 35,- EUR.

Im Preis enthalten: Eintritt, Mittag, Kaffeetrinken.

Frühstück: Selbstversorgung. Kaffee und Tee werden gereicht.

Anmeldungen bitte schriftlich bis zum 19.04.

Busunternehmen und Gaststätten wollen Sicherheit.

Anmeldungen Karlsburg: Elfriede Borchardt, Schulstr. 20, Tel.: 038355 12446

Alle anderen: Pfarramt Zarnekow, Pfrn. R. Moderow, Dorfstr. 28, Tel. 038355 61430 und 03834 773360.

Interessenten, die nicht aus unserer Gemeinde stammen, können bei Möglichkeit mitfahren.

Hiermit melde ich mich verbindlich für den Gemeindeausflug **01.05./05.05.** an.

----- ✂ -----

Name/Vorname: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

Anzahl Personen: _____

----- ✂ -----

Kirchennachrichten Groß Bünzow - Schlatkow - Ziethen

„Wenn das Wörtchen ‚wenn‘ nicht wär!“ - oder „Mein Schweinehund ist größer als Deiner!“

Was wir nicht alles schneller, größer, weiter, regelmäßiger, konsequenter, professioneller, leckerer, toller, schöner machen könnten - **wenn** ..., ja **wenn** es nicht irgendwelche Größen gäbe, die uns davon abhalten würden. Umstände, Menschen, Dinge, Erschwernisse, eingeschränkte



Künstlerische Darstellung: „Mein innerer Schweinehund“, Bonn, vom dänischen Bildhauer Jens Galschiøt, 1993

Gesundheit etc., **wenn** die nicht wären ... dann würden wir aber ... hammermäßig durchstarten ... - da fällt uns vieles ein!

Und das meine ich weder abfällig, noch altklug oder herablassend. Denn auch mein persönlicher Schweinehund hat leider eine ganz stattliche Größe! Er ist bei unterschiedlichen Dingen und Aufgaben definitiv nicht leicht zu besiegen. - Und das erlebe ich bei sehr vielen Menschen.

Die Millionen Exemplare verkaufter Beratungsbücher mit Themen wie: „Perfekt in jeder Lebenslage“, „Mein Traumgewicht - so erreiche und halte ich es!“, „Wie verbessere ich meine Grund-Fitneß?“, „Wie ernähre ich mich gleich heute gesünder?“, „Der ultimative Frühjahrsputz-Ratgeber“ usw. sprechen für sich. - Niemand würde sie kaufen, wenn die Umsetzung dessen, was wir alle eigentlich wissen, so puppenleicht wäre! -

Warum Gott uns mit derlei merkwürdigen Charakterzügen und Schwächen ausgestattet hat, weiß ich nicht.

Wir wissen bei vielem, was besser für uns wäre, setzen es aber nicht um. Fünfmal Gemüse und Obst am Tag essen, mehr trinken, eine halbe Stunde Bewegung täglich an der frischen Luft.

Ein gutes Gespräch mit Freunden, eine gesunde Mahlzeit frisch zu bereiten, ein gutes Fachbuch lesen, 10 Minuten ausschließlich atmen, autogenes Training lernen, sich mehr Schlaf gönnen ...

Das alles umzusetzen benötigt beinahe ein zweites Leben! Von der gefühlten dafür benötigten Zeit und Energie her gesehen!

Wir wissen bei vielem, was besser für uns wäre, setzen es aber nicht um. Dabei stelle ich frei fest, dass viele von uns sich als Kinder und Jugendliche hervorragend bewegt haben mit viel Spaß, Freude und Ausdauer - und dass wir Erwachsenen von Jahrzehnt zu Jahrzehnt träger werden und vom Grundansatz her ordentlich trainieren, aber nur unser Sitzfleisch.

Und dass wir starke Rückenprobleme bekommen, nur, weil wir uns - gegen besseres Wissen - beinahe nicht mehr bewegen ...

Dabei müssen wir unseren inneren Schweinehund gar nicht besiegen. - Das zu schaffen ist wohl auch beinahe unmöglich. - Wir müssen uns nur ganz heimlich an ihm vorbeidrücken und durchhuschen oder ihn ein klein wenig zur Seite schubsen.

Und das schaffen wir - wahrscheinlich sogar sofort. Und das macht uns **aktiver und froher**. Wir müssen einfach immer wieder gegen unsere eingefahrenen Gewohnheiten etwas Kleines, Neues ausprobieren. Und können dann feststellen, das einiges klappt.

Vielleicht sogar richtig gut klappt! Wenn wir uns die weltgrößten Ziele setzen, wird deren Umsetzung unendlich schwer, höchstwahrscheinlich zu schwer.

Wenn wir mit kleinen Dingen am Schweinehund vorbeikommen, ist schon ´ne Menge bewegt. Das ist dann neu erobertes Terrain unserer Handlungsfähigkeit, das uns gut zu Gesichte steht.

Zum Glück geht uns etliches ja auch leicht von der Hand! - Wenn dem nicht so wäre, würde es sich bei diesem seltsamen Tier folgerichtig auch nicht mehr um unseren inneren Schweinehund handeln, sondern um unseren äußeren: einen riesengroßen, ausgesprochen hässlichen Hund-Schweine-Koloss, der auf uns drauf säße und dessen Masse uns prinzipiell erdrücken müsste.

Bei dieser Vorstellung bin ich doch froh, dass ich nur diesen kleinen, nervigen, hier und da Dinge blockierenden inneren Schweinehund überlisten muss, Sie auch?

**Ganz herzlich grüßt Sie/euch Ihr/euer Pastor
Andreas Pense-Himstedt**

PS: In der aktuellen Fastenzeit probiere ich es auch wieder aus, mit meinem persönlichen Schweinehund zu kabbeln. Ich komme nicht immer an ihm vorbei, aber immer wieder!

Gottesdienste

Wann	Name	Kirche	Zeit	Besonderheit
11.03.	Okuli	Ziethen	10:00	mit Gitarre
11.03.	Okuli	Quilow	11:15	mit Gitarre
18.03.	Lätare	Rubkow	09:00	
18.03.	Lätare	Klein Bünzow	10:30	
18.03.	Lätare	Schlatkow	14:00	
25.03.	Judika	Ziethen	10:00	
25.03.	Judika	Quilow	11:15	
01.04.	Palm-sonntag	Rubkow	09:00	
01.04.	Palm-sonntag	Klein Bünzow	10:30	
01.04.	Palm-sonntag	Schlatkow	14:00	
05.04.	Grün-donnerst.	Ziethen	18:00	mit Feierabendmahl im neuen Gemeindehaus
06.04.	Karfreitag	Groß Bünzow	10:00	mit Abendmahl
06.04.	Karfreitag	Quilow	14:00	mit Abendmahl
08.04.	Oster-sonntag	Ziethen	10:00	mit Chor, Osterfrühstück u. Ostereiersuchen
08.04.	Oster-sonntag	Rubkow	14:00	mit Taufe, Singkreis, Bläsern u. Ostereiersuchen
09.04.	Oster-montag	Schlatkow	10:00	mit Osterfrühstück u. Ostereiersuchen

Passionsandachten in Ziethen

Immer **donnerstags um 18:00 Uhr** finden in diesen vorösterlichen Wochen wieder Passionsandachten im Pfarrhaus oder im Gemeindehaus statt.

Bibelwoche

Vom **26. - 30.03.2012** wollen wir miteinander in unseren drei Kirchengemeinden Bibelwoche zusammen halten. Das Gebetbuch in unserer Bibel, das Buch der Psalmen, steht diesmal im Mittelpunkt.

Mehr darüber zu erfahren und sich dazu auszutauschen, hierzu sind alle Interessierten ganz herzlich eingeladen. Geplant ist für jeden Abend ein Referenten- und Ortswechsel. Näheres wird durch Ankündigungen, Presse und Aushänge bekannt gegeben.

Gemeindeguppen**Kirchenchor Ziethen**

Der Chor der Kirchengemeinde probt montags im Küsterstübchen in Ziethen von **19:00 - 20:30 Uhr** unter der Leitung von Clemens Kolkwitz.

Singkreis & Bläser Groß Bünzow

Jeden Dienstag treffen sich Bläserinnen u. Bläser um **18:30 Uhr**, Sängern u. Sänger um **19:30 Uhr** auf dem Pfarrboden des Pfarrhauses Groß Bünzow. Beide Gruppen leitet Renate Parakenings.

Konfirmandenarbeit Gruppe Groß Bünzow

Der nächste Termin für die Groß Bünzower Gruppe ist Montag, **19.03.2012** von 17:00 - 18:30 Uhr im Groß Bünzower Gemeindehaus.

Konfirmandenarbeit Gruppe Ziethen

Der nächste Termin für die Ziethener Gruppe ist Freitag, **23.03.2012** von 17:00 - 18:30 Uhr im Ziethener Gemeindehaus.

Kinderkirche

Einfach mal reinschnuppern! Der Turnus ist einmal monatlich Samstagmorgen. Unser nächster Termin mit Diakon Eckard Buntrock ist Samstag **14.04.2012** von 09:00 - 11:30 Uhr im Ziethener Gemeindehaus!

Gemeindenachmittag

Am Montag, **26.03.2012** um 14:30 Uhr treffen wir uns mit Zeit für anregende Gespräche und Kaffee und Kuchen zum Gemeindenachmittag im Rubkower Küsterhaus!

Infos**Gemeindekirchgeld**

Um ein jährliches Gemeindekirchgeld in Höhe von 20,00 EUR bitten wir freundlich und eindringlich.

Die finanziellen Lasten unserer Kirchengemeinde sind immens.

Bitte helfen Sie mit, diese zu tragen! Sie können Ihr Gemeindekirchgeld auf das unten genannte Konto einzahlen.

Ganz herzlichen Dank dafür!

Wirtschaftsgebühren für die Friedhöfe

Die Friedhofsordnung sieht für jede Grabstelle jährlich zu entrichtende Gebühren für den Friedhofsunterhalt in Höhe von aktuell 6,13 EUR vor.

Diese sind für den laufenden Unterhalt der Friedhöfe dringend erforderlich! Wir bitten freundlich um Überweisung auf das weiter unten genannte Konto.

Friedhofsverwaltung: 03971 242033 Karin und Horst Janot

aktuelle Erreichbarkeit

Sprechstunde im Ziethener Pfarrbüro ist **mittwochs von 15:00 - 17:00 Uhr**

Pfr. Andreas Pense-Himstedt ist erreichbar unter

039724 22493 in Groß Bünzow

03971 210613 auch in Ziethen

0151 11118201 per Handy

ziethen@kirchenkreis-greifswald.de

gross-buenzow@kirchenkreis-greifswald.de

Homepage

www.peenetalkirchen.de heißt die Web-Adresse unserer Kirchengemeinden. Ich finde die richtig gut! Surfen Sie doch auch mal hinein in die bunten Infos rund um unsere Kirchengemeinden!

Küster/Küsterinnen:

039724 22560 Fred Brummund (Groß Bünzow)

039724 23636 Heike Krüger (Klein Bünzow)

039724 22860 Hannelore Chalas (Rubkow)

039724 20048 Ricarda Müller (Schlatkow)

03971 210531 Gerhard Swiontek (Ziethen/Quilow)

Friedhofsverwaltung:

03971 242033 Karin und Horst Janot (Zarrentin)

Konto Ziethen:

Ev. Kirchengemeinde Ziethen-Quilow

Sparkasse Vorpommern

BLZ: 15050500, Kto.-Nr.: 430000685

Konto Groß Bünzow:

Ev. Kirchengemeinde Groß Bünzow-Schlatkow

Volks- & Raiffeisenbank eG

BLZ: 15061638, Kto.-Nr.: 2152231

Herzlichen Dank!

DER KIRCHENBOTE

KIRCHLICHE NACHRICHTEN DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE ST. NICOLAI GÜTZKOW

10. Jhrg. Nr. 120

März / April 2012

Monatsspruch für Februar

Der Menschensohn ist nicht gekommen, dass er sich dienen lasse, sondern dass er diene und sein Leben gebe als Lösegeld für viele.

Markus-Evangelium 10,45

In einem Gebiet südlich der Sahara herrschte Einmal eine große Trockenheit. Das Steppengras kümmernte dahin, die Tiere fanden kein Wasser mehr, die Wüste war ständig im Vormarsch. Selbst dicke Bäume und an Dürre gewohnte Sträucher sahen ihrem Ende entgegen. Brunnen und Flüsse waren längst versiegt. Nur eine einzige Blume überlebte die Trockenheit. Sie wuchs nahe einer winzigen Quelle. Doch auch die Quelle war dem Verzweifeln nahe: „Wozu mühe ich mich wegen dieser einzigen Blume, wo doch ringsum schon alles dürr ist?“ Da beugte sich ein alter Baum über die kleine Quelle und sagte, ehe er selbst starb: „Liebe kleine Quelle, niemand erwartet von dir, dass du die ganze Wüste zum Grünen bringst. Deine Aufgabe ist es, einer einzigen Blume Leben zu spenden, mehr nicht.“

Märchen aus Nordafrika



Sonnenuntergang am dänischen Nordseestrand bei Torby.

SoKo 10-12 in Jütland



Unvergesslich Tage verbrachten die Gützkower „Sonntags-Konfirmanden“ (SoKo) auf ihrer Abschlussfreizeit im jütländischen Torby, vor den Toren des Fährhafens Hirtshals, die nur einen unvermeidlichen Misston hatten: Die Freizeit war drei Tage zu kurz!



Wie man sich als Flunder tarnt, testeten Tom und Michael im Nordsee-Aquarium Hirtshals

Der eine Grund mehr, im Gebet bei der allabendlichen Andacht, Danke zu sagen als zu klagen, war oft eine großartige Kleinigkeit: Die Kraft des Windes, die Bäume in Form bringt, und Sanddünen wandern lässt, der Schreck im alten Bunker, die Robbe in der Brandung am nördlichsten Ende Dänemarks, das Essen, die Freude am gemeinsamen Spiel – eigentlich Alltäglichkeiten und doch fiel es gar nicht schwer, das Einzigartige darin zu erkennen. Wer auf diese Weise gu-

cken und suchen lernt, wird in manchem Erinnerungsfoto ein Sinnbild finden: „Abspringen und lernen kann Spaß machen.“ oder: „Einfangen von Kleinigkeit erfordert ganzen Einsatz.“ Lohn ist die Summe der Dankgründe.



Auf der Wanderdüne Rabjerg Mile

Ev. Pfarramt, St. Nicolai,
Kirchstr. 11, 17506 Gützkow
Tel: 038353-251, Fax: 038353-66947
e-mail: ev.pfarramt@guetzkow.de
Home: <http://www.kirche-guetzkow.de/>
Büro-Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 8³⁰-12⁰⁰ Uhr
Kantorei St. Nicolai Gützkow
Katharina Kühne-Schmittler
Tel: 03834-500079
katharina@katharinakuehne.de

Kinderchorkantate

Ninive war eine besonders schöne Stadt, in der die Menschen gern lebten, und vor allem die Kinder, denn dort konnte man gut in den Straßen spielen. Es gab auch einen König, der jedoch seine Soldaten in fremde Länder schickte, um diese auszuplündern und Menschen gefangen zu nehmen. Diese mussten für die Bewohner von Ninive arbeiten. Diese Ungerechtigkeit erregte den Zorn Gottes, und so sandte er den Propheten Jona aus, um die hochmütigen Bewohner von Ninive vor seinem Strafgericht zu warnen. Jona hatte Angst vor dem Auftrag und versuchte über das Meer zu fliehen. Was ihm dabei widerfuhr ist eine spannende Geschichte, die Ihnen am Sonntag, dem 25.03.2012, um 10:30 Uhr in der St. Nicolaikirche in Gützkow musikalisch zu Gehör gebracht wird.

Der von Klaus-Peter Hertzsch in Reimen an die biblische Überlieferung angelehnte Text ist sowohl für Kinder als auch für Erwachsene in seiner „herzerfrischenden“ Ausdrucksweise abwechslungsreich und gut nachvollziehbar.



Am Probenwochenende des Kinderchors für die Jona-Kantate zu Ferienbeginn wurde auch an der Kulisse für die Aufführung gearbeitet.

Kinderkleidermarkt

Am Freitag, den 30.3., können Kindersachen für die Frühlings- und Sommersaison gebracht werden. Am Sonnabend, den 31.3., zwischen 9.00 und 12.00 Uhr findet der Verkauf statt. Am Montag, den 2.4. müssen die nicht verkauften Sachen abgeholt werden.

Letzte Kreuzfahrten

Die letzten „Passions-Kreuzfahrten“ führen uns am

Donnerstag, den 15. März,

in die Kirche Ganschendorf,

Donnerstag, den 22. März,

in die Irmgard-Kapelle in Stretense,

Sonnabend, den 31. März,

in die Kirchen Wartin und Casekow

Donnerstag, den 5. April,

in die Kirche Iven.

Wenn Sie mitkommen möchten, melden Sie sich bitte im Pfarramt Gützkow an. Die Abfahrtszeiten: sonnabends: 13.00 Uhr, donnerstags: 9.00 Uhr vom Pfarrhaus. Die Fahrkarten fürs „Kirchenschiff“ kosten für die kürzeren Donnerstagsfahrten 5,-€ und für die Fahrten am Sonnabend 10,-€.

„Oster-Eier-Glocken-Kaffee“

Der Gottesdienst am Ostersonntag, den 8.4., um 14.00 Uhr, in Kölzin, wird musikalisch mitgestaltet vom Gützkower Kirchenchor. Beim anschließenden Ostereiersuchen können die im November beim „Blumentepich-Weben“ gepflanzten Osterglocken und anderen Frühblüher begutachtet werden. Dazu wird zu Kaffee und Kuchen eingeladen. Kuchenspenden sind herzlich erbeten.

Gemeindeguppen

Mutter- / Kindgruppen

dienstags: 10.00 Uhr

mittwochs: 9.30 Uhr

„Nicoläuse“

1.Klassenstufe: donnerstags 10.45 Uhr

2.Klassenstufe: mittwochs 11.35-12.55

3.Klassenstufe: donnerstags 8.45 Uhr

4.Klassenstufe: donnerstags 14.00 Uhr

5.Klassenstufe: dienstags 14.00 Uhr

6.Klassenstufe: montags 14.00 Uhr

Kinderchor „Die fröhlichen Bienen“

dienstags um 16.00 Uhr

Kirchenchor

dienstags um 19.30 Uhr

Bastelkreise

montags 19.00 Uhr

mittwochs: 19.00 Uhr

Der Frauenkreis

Di., 20. März, um 14.00 Uhr

Di., 17. April, um 14.00 Uhr

Sonntags-Konfirmanden

SoKo 10-12

So., 22.4., 10.30 Uhr Vorstellungs-GD

So., 29.4., 10.30 Uhr Konfirmation

SoKo 11-13

So., 25.3., 10.30-15.00Uhr

Sa.-So., 7.-8.4.: 18.00-8.00 Osternacht

Alle o.g. Veranstaltungen sind im Pfarrhaus Kirchstr. 11 in Gützkow.

Behrenhoff

Kinderstunden in Behrenhoff

mi. 15.00 im Sport- und Gemeindehaus



Schneeglöckchen vor der Behrenhoffer St. Marien Kirche

Gottesdienst am / in	Gützkow	Kölzin	Nicolaiheim	Bandelin	Behrenhoff	Predigttext
So., 11.3., Okuli	10 ³⁰	-	-	-	-	1.Petrus-Brief 1,(13-17)18-21
So., 18.3., Lätare	10 ³⁰	14 ⁰⁰	-	-	-	Philipper-Brief 1,15-21
So., 25.3., Judika	10 ^{30**}	-	-	-	-	Jona
So., 1.4., Palmarum	10 ³⁰	-	-	-	-	Jesaja 50,4-9
Do., 5.4. Gründonnerstag	19 ^{00***}	-	-	-	-	
Fr., 6.4., Karfreitag	10 ^{30*}	14 ^{00*}	-	-	9 ^{00*}	Hebräer-Brief 9,15.26b-28
So., 8.4., Ostersonntag	10 ³⁰	14 ^{00****}	-	-	9 ⁰⁰	1.Buch Samuel 2,1-2.6-8a
Fr., 13.4.	-	-	10 ^{00*}	15 ^{00*}	-	1.Buch Samuel 2,1-2.6-8a
So., 15.4., Quasimodogeniti	10 ³⁰	-	-	-	-	Kolosser-Brief 2,12-15

*mit Abendmahl

**mit Kinderchor-Kantate

***Feierabendmahl

****anschließend Kirchen-Café